

Ullrich Junker

**Prozeß des Ernst von Steinberg
in Brüggen
gegen Grotjahn in Rheden
1735 – 1750**

**© im August 2000
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Brüggen ist der Sitz des uralten niedersächsisches Adelsgeschlecht „von Steinberg“, das aus dem Hildesheimer Uradel stammt. Die Familie Grotjahn im Nachbarort in Rheden konnte ihrer Steuerpflicht gegenüber den Grundherren in Brüggen nicht nachkommen. Für die Zeit von 1735 – 1750 ist dieser Steuer- bzw. Zinsstreit dokumentiert.

Die Akten befinden sich im Gutsarchiv der Familie von Cramm in Brüggen.

Im August 2000

Ullrich Junker

Sign. 22

Acta
in Sachen
des H. Großvoigts Ernst von
Steinberg Kläger
wider
den Meyer Hans Hennÿ Grotjan
zu Rheden Beklagten
in pcto restirende
Zinse
1. Von 1751 - 56
2. Von 1758 - 59

IV. Brüg. 37

Actum Gronau den 16t.
January 1751

Præs. Hn. Amtman
ex me Ambtsch.

Noic Sr. Excellence Herren
geheimbte Rahten von
Steinbergen erschiene Le-
cruerarius Plathner pro-
ducirte extractum des
rückständigen Canonis
von dem Colono Hennÿ
Grotian zu Rheden, Im-
gleichen, waß derselbe
von verschiedenen Jahren
an Hühner und Eÿer schul-
dig, und von dem Meÿer
Brieff de Anno 1747
zu bezahlen hätte; bahte
da nicht mehr alß 8 Mltr.
Gersten in abgewichenen
Jahre laut quitunge darauff
bezahlet, Grotian per
Executionem zu Bezahlung
des rückstandts anzu-
halten, und da derselbe
debité citatus ungehor-
saml. zurückgeblieben
denselben in die expen-
sas circumucti termini
zu condemmiren

Bescheid

Weilen Beklr. nicht erschie-
nen, so soll denselben
dieses Protocollum sambt

der Anlage Specif. Mit dem
bedeüten communiciret
werden, daß, wan derselbe
binnen denen negsten
14 Tagen wegen rückständig-
digen Meÿerzinß, nebst
übrigen præstandis
dem guths Herren nicht
würde berichtigen, sodan
auff fernere implora-
tion wieder denselben
executivé verfahren
werden solle, und hätte
Klr. sodan objecta execu-
tionis in Vorschlag zu
bringen.

Jn fidem

P. L. Krumhoff mppria

Diese Protocollum ist Grotians Ehefrau
eingehändiget. Gronau den 18t. Jan: 1751

P.L. Krumhoff

Notande

Hanß Hennÿ grotiam in Rheden hat auff die
Restirende Zinßfrüchte gelieffert

den 7ten Jan: 1751 an gersten 8 Malter
den 16ten dito " " Habern 8 Malter
den 26ten dito " " Rocken 8 Matr 1 2/3 Hbt.
Bleibet also noch in restr.

16 Maltr. 2 hbt. Rocken
8 Maltr. – " – gersten
23 Maltr. 4 2/3 Hbt. Habern

Extrahiret Brüggen den 21ten
Junÿ 1751

Lit A.

Churfürstl. Cöllnische zum Stifft-
Hildesh. Amte Gronau hoch-
und wollverordneter Herrn
Drost und Amtman

Hochwohlgebohrner hochEdel-
bohrner,
gnädiger Hochgeehrtete Herren

derselben belieben sich untern 16ten
Jan: a.c. abgehaltenen, und grotians
Ehefrauen d. 18ten ejusdem informir-
tem protocolle zu erinnern, was-
gestalt demselben injungiret wor-
den binnen denen nechsten 14 tagen
wegen rückständigen Meÿer - Zins
und übrigen præstandis den guths-
herren zu befriedigen, in deßen
Entstehung aber auf fernere im-
ploration wieder denselben ex-

cutive verfahren werden sollen
und ein objectum executionis in
Vorschlag zu bringen seÿ. Es
hat aber implorat nichts desto
weniger wie beygelegter extra-
ctus sub A. des mehren ausweis-
set, weiter nichts als von anno
1750 abgeföhret und den die
Bezählung des alten restes kei-
nes weges gedacht. Solchemnach

wird dieses moeoses Meÿers
nicht geleitung angezeigt, und
inhalts der vorbenannten rechts-
kräftigen Ampts Bescheide, nahmens
Sr. Excellenz des Hr. Geheimbten
Raths von Steinbergen Chur-
Fürstl: Ambt imploeret, nun-
mehr ohne weitere Rücksicht
Grotian zur Bezahlung anzuhalten
und weil kein ander und beqvessmer objectum.

executionis als die eingescheurte Früchte vorhanden, woraus
der Bezahlung herzunehmen gehors-
sahmst gebethen, dieselben aus dreschen
zu laßen, und so wohl ratione des specificirten Cano-
nis, als auch derer bereits abge-
wichenen Jahres ruckständigen hüner
Eier, und meyergheldes von 1748
denselben zu verhelfen auch kei-
nen weitem anstand damit zu
nehmen gestalten, sonst das Korn
versilbert und abermahls zur
Richtigkeit zu gelangen, ohnmöglich
gemacht werde. Desuper de
venter implorando

Judicat: mäßiges gesuch
mit Vorschlag und Bitte

Allwalder
Sr. Excellence des Hlr. ge-
heimbten Raths von Steinbergen
imploranten
ustra
~~den üblen~~
deßen übel bezahlenden Meÿers
Hennÿ Grotian in Rheden
imploraten

Hat anl. A

Notand Hans Hennÿ grotjan in Rheden									
	Rocken		Gersten		Haber		Geld		
Restiret	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
Korn Zinse									
alter Rest	16	32/3	8	-	23	42/3	-	-	-
Von anno 1750	8		8	-	8		-	-	-
Summa Korn Zinse	24	32/3	16		31	42/3			
ferner									
vor 6 Hüner und 6 Stiege Eÿer von anno 1747 - 48 49 et 50 oder jedes Jahr 1 rthl. thut	-	-	-	-	-	-	4	-	-
Meÿer geld von 1745 Extrahiret Brügggen d. 5ten Xbr: 1750 F. C. Schmidt	-	-	-	-	-	-			

Docomentatio

Dukument um
Jiber die in sinuat-
ion dieser Schrift
dar fohr 9 mgl.
bezahlet

Extract aus den Wintzenburgischen
Erb - Register de ao: 1587

Hanß Webers Junioris Meÿer hoff

Zinßet Erstens Hienere 6

Eÿer 20 schock

Rocken 4 scheffel

Gersten 4 schl.

Habern 4 schl. .

Braunsch. Maaße 12 scheffel

NB. 1 scheffel Braunsch. Maaße sindt 10 himbten
träget aus nach Wintzenburgischer Maaße
9 himbten

Extrahiret Gronau d. 19t. tag

Januarii 1711

Paul Windeler mppria

Extract aus den Amte Wintzenburgischen
Landt - Register de ao: 1546

Rheden

Tile Brunotten Meÿer - Hoff mit 3 Hueffen
zinßet Christophel von zerßen.

Roggen 6 Malter 4 Himbten

Gerste 6 Malter 4 Himbten

Habern 6 Malter 4 Himbten

Hochgebohrner Frey – Herr,
gnädiger Herr geheimbter Rath!

Ew. Hochgebohrnen Freyherrl. Excellences
geruhen gnädig aus denen Copeylich an-
gebogenen Amts Wintzenburgischen Landt-
und Erb – Registern de annis 1546 und
1587 des mehreren hochgeneigst zu ersehen:
daß ich an jährigen Korn – Zinßen Ew.
Hochgeb. Excellences nichts mehr als 6
Malter 4 Himbten Rocken und so viell
partim Gersten und Habern Wintzenburgische
Maaße zu geben, verbunden bin.

Nun haben itzo Hoch derselben Hr.
Amtmann Bonsen und dero wohlseel. Hr.
Antecessor von verschiedenen Jahren her gegen
die Klahren und litterlichen Buchstaben derer
obmentionirten Landt- und Erb – Register
zur Ungebühr und zu meinem augenschein-
lichen und merklichen Ruin 8te Malter
Rocken und so viele partim Gersten und
Haber Wintzenburgische Maaße, da Jhnen
gleichwohl nur nach den Erb – Registeren 6 Malter
4 Himbten partim zu kommen, exigiret
und gefordert, welches auch ex 12 metze et erro-
re rustio in factum gegeben und geliefert

worden, welche 8te himbten Rocken und so viell
Gersten und Habern mir nach dero hohen Gerechtig-
keits – Liebe von denen verschiedenen Jahren her-
um so mehr zu bonificiren seyn werden;
als ich auch gegen das Churfrl. Hoch Stiffts Hildesh.
Schatz – Patent der Scheffel – Schatz, welchen
der Guths – Herre zustehen verpflichtet ist,
ex errore biß anhero bezahlen müssen.

Aus dieser Anordnung ist in ao: 1745
bey Churfr. Regierung zu Hildesheim Klage erhoben
worden: Alleine ich gedencke solches litigium
fahren zu laßen, und wende mich vielmehr
in tieffester Unterthänigkeit zu dero weltbekannten
Gerecht- und Willigkeits Liebe, welche nicht zu geben
wirdt: daß gegen das uhralte herkommen,
und gedachte Erb - Register mit neuerlichen, auf-
gedrungenen und überhäuffeten Zinßen sollte
prægraviret und beschweret werden, immaßen
Churfr. Regierung in progressu causa auf die
peremptorischen Exceptiones; quod vis, metus
et erroneis causa factum sit, nothwendig in
decerendo reflectiren wirdt.

per Leg. 9 ff. Quod met: causa
et Leg: 8 ff. de Jur et fact: ignorant.

Wo annoch mercklich zutrith; daß der Saltzdahlum-
sche und gandesheimsche Landt - tages Abschiede
de ao: 1597 § 19. et § 24. welche in hiesigen
Lande vim legis haben, heilsahmlich sanciren,
daß die Meyere über den vorigen dem Guths-

Herrn von rechts wegen gebührenden und hergebrachten
Zinßen mit keinen neuerlichen beschweret werden
sollen pp. welches auch der Ruhm würdigste Fürst Maxi-
milian Heinrich P. M. in den Edict von 17^{ten}
X^{br}: 1668 dabey rechtlich gelaßen, und deren vim
obligandi et observantim gnädigst erkannt hat.

ich habe auch bey den bekannten durren Sommer
des 1748 Jahres: da das gantze Sommer - Feldt
beyhin geschlagen, und sonstiger vorgefallener
Überschwemmungen halber gar keiner remissiones
erhalten, nicht einmahl zu gedenken: daß mir
auch notone binnen Einigen Jahren, ohne mein
geringstes verschulden, 18 Pferde gestürtzet seyn.

Als gelanget an Ew. Hochgeb. Excellences

mein so unterthäniges als deh- und wehmüthiges
Gesuch, Hochdieselben gnädig geruhen, beÿ vorwal-
tenden trifftigen Gründen an dero Hrn Amtmann
Bonsen zu Wispenstein die hohe Verordnung
so fort gratiose abzulaßen: daß Er mit der Klage
gegen mich anhalten, und hingegen wegen der von
verschiedenen Jahren her zu viell gehobenen Zinßen
und inclebite bezahlten Scheffel – Schatzes mit mir Rech-
nung zu legen, und mir das zu viell gehobene
bonificiren müste, mithin es sonsten beÿ denen uhralten
nach denen Erb – Registern hergebrachten Korn – Zinßen lediglich
belaßen, auch mir gleich andern die remissiones ange-
deÿen müssen, ich getröste mich gnädiger Erhörunge, und
in sothanen zuversichtl. Antrauen beharre unausgesetzt
mit schuldigster Ehrfurcht.

Ew. Hochgebornen Freÿherrl. Excellences pp.
unterthänig – gehorsamster Knecht
Hennÿ Grotian zu Rheden

Rheden d. 11t.
9br: 1751

Dem Hochgeborhnen Königl.
Großbrittanisch. zur Churfürtl.
Brl. Lüneburgisch. Regierunge Hoch-
verordneten Herrn Geheimbten Rath
von Steinbergen: Erb – Herrn von
Wispenstein, Brüggen und Bodenbug pp.
Meinem gnädigen Herrn
à Hannover

Churfürstl. p.
Hochwohlgebohrner,
HochEdelgebohrner,
Hochgeehrtete Herren!

Ohneracht abgewichenen Jahres der Rückstand des von Grotian in Rheden Jährl. zu liefernden Meÿer - Zinses beÿ Churfürstl. Ampte Gronau klagend gesucht und denselben, wie annoch zu rück erinnerlich seÿn wird, sub solena executions solchen abzutragen, rechts geneigt anbefohlen worden, so hat sich jedemnach derselbe daran nicht gekehret, und so wenig, wie die Anlage sub O ausweiset, dem alten Recht, als von diesem Jahr abtrag gemachet, ist auch keine Hoffnung in güte von demselben etwas zu erlangen. Solchem nach wird anwald des Hrn. geheimbten Raths v. Steinb. denöthiget anderweit hierdurch die gerichtl. Hulste

zu imploriren, und da ohn allen Zweifel diese Sache ad Mandatum qvalificiret, an-erwogen der Jährlichen Canon ohne Verabsäumung beÿ Verlust des Meÿer-Rechts bezahlet werden muß; So gelanget deßelben gehorsamstes suchen und dienstrechtliches Bitten an Churfürstl. Herren Beambten, einen kurtzen terminum grotian zur Bezahlung an zu setzen, beÿ unterbleibenden völligen Abtrag aber durch Vollstreckung der execution die zinsen von ihm beÿ treiben zu laßen allermaßen in solcher Hoffnung Churfürstl. Ambt gehorsahmst imploriret wird.

Hans Hennÿ grotjan in Rheden restiret	Rocken		Gerste		Haber		Geld		
	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
alter Rest	17	2½	7	1	31	42/3			
de anno 1752	8		8		8				
vor Zinshühner									
de anno 1749 · 50 · 51									
et 52 á 12 mgl.							1	12	
vor Zins Eÿer									
de anno 1749 · 50 · 51									
et 52 á 1mgl.							1	12	
Summa	25	2½	9		39	42/3	2	24	
Extrahiret Brügggen d. 23 ^{ten} Nov: 1752 F. C. Schmidt									

Sign. O

Churfürstl. Cöllnische zum
Stift Hildesh. Ambte Gronau
Hoch und wollverordneter
Herr Droste und Amtman

Hochwohlgebohrner
HochEdelgeb.
gnädiger, Hochgeehrtesten
Herren!

Aus der Anlage sub O ist der
mehreren zu ersehen, was Hans
Hennÿ Grotian aus Rheden von
1753 und vorherigen Jahren
an rückständigen Canone schuldig
geblieben: Wann nun bereits vorigen
Jahr dem unrichtigen Colono der
abtrag des rückstandes vom
Churfürstl: ambte anbefohlen,
dannoch aber von
selbigen dem Decreto nichts ge-

gelebet noch die verursachten
Kosten restituiret worden
da ihm jedoch test Docum
insin: sub das decretum
richtig zu handen gestellet worden;
So wird anwand noe seines
Excellenz des herren geheimbten
Rath und Cammer - præäsidenten

von steinbergen genöthiget
 anderweit Churfürstl. Ambts
 hülffe zu imploriren und
 gehorsamst zu bitten, nicht
 nur dem imploranten einen
 kurtzen termin zur Besserung
 des specificirten Rückstandes
 sub faena execationis anzu-
 bewahren, sondern auch
 denselben zu denen herbeÿ
 specificirten Kosten sub = die einen
 recht und theilig verursachten
 zu verurtheilen, von unter-

bleibender Bezahlung aber
 selbige so fort executive
 betreiben zu laßen Design.

Designatio expertise		
necessitirte imploratio		
so 1754 übergeben	12 mgl.	
copialien in duplo	2 mgl.	
pro mandato	12 mgl.	
pro: nes: et doc: dem		
Ambts Vogd bezahlt	10 mgl.	4 d.
anderweite imploratio	12 gl.	
copialien in duplo mit		
anl.	16 gl.	
pro Decreten	12 mgl.	
Dem Ambts Voigt vor		
<u>insie: befund:</u>	<u>10 gl.</u>	<u>4 d.</u>
summa	2 rthl. 15	mgl.

anderweiten abgenöthigte
 imploration und

Bitte
anwaldes
des Hern geheimbten Rath und
Cämmer præäsidenten von stein-
bergen Excellenez imploranten
entgegen
Hans Henr: grotian in Rheden
imploraten

hat Anl. O
das Document ist nicht
nöthig abzuschreiben

in pto
rückständiger
Mejer gefälle
u. verursachten Kosten

Hans Hennÿ grotian in Rheden	Rocken		Gerste		Habern		Geld		
	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
Restiret									
Zinßen Korn de 1753 von vorhergehenden Jahren	10		8		8				
	10	4 ½	1	12/3	31	42/3			
Summa	18	4 ½	9	12/3	39	42/3			
Für Zinß Hüner und Eÿer de 1749									24
für 6 Hüner und 6 Stiege Eÿer									24
de 1750									24
de 1751									24
de 1752									
de 1753									
Extrahiret Brüggen d. 8t. Nov: 1753									

Chur – Fürstl. pp.

Denen in außenbemerckster Sache
unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr:
a.c. abgegebenen respecttive Decre-
tis et Mandatis stehen alle wege
die Exceptiones præventionis, litis
adhuc in illustr. Cancellaria
Hildesh. pendentis et Sub. et obrep-
tionis kräfttigst entgegen, welche
ebenbemerckte Exceptiones von
der gantz bekannten würdunge
seÿn: daß sie mich von einer
litis – Contestation und sonstigen
Einlaßunge beÿ allhiesigen Amte
völlig befreÿen, die obangefüh-
reten abgegebenen Decreta vel
Mandata propter allegatam ex-
ceptionem sub et obreptionis, eadem
facilitate quam data, wiederum

zu cassiren und aufzugeben seÿn,
und Hrn Imploranten, falls Sie zu
ruhen, nicht vermeinen, ad forum
præventium et litis adhuc pendentis
lediglich verweisen.

Dieses nun blooß pro in-
formatione Dni: Judicis et citra præ-
judicium intromittendi kürztlich in
sein behöriges Licht zu setzen, und
die obdediecirten Exceptiones cum
facti specie einigermaaßen zu
begleiten; So ist des Endes d 4t.
Febr: 1745 beÿ Churfürstl. Regie-
rung Klage introduciret und ein-

geführt worden; weilen der glaub-
haffte Extractus des Amt Wintzen-
burgischen Landt- und Erb - Registers
de annis 1546 und 1587 welche
erfordernden falls so fort pro-
duciret werden können, deut-
lich realisiret: daß ich nicht mehr
als 6 Malter 4 himbten Rocken

und so viell gersten und haber wintzen-
burgische Maaße zu geben, verbun-
den bin, welches angebens Wahrheit
auch ex attestato Collegii Societatis
Jesu in Hildesheim von 20^{ten} Julii
1715 an welches vordem dieses
Zinß - Korn geliefert worden, recht-
licher Ordnunge nach erwiesen ist,
indem meine Vorfahren nur 8^{te}
Malter Rocken und so viell partim
Gersten und Haber Hildesheimsche
Maaße annuntim dahin einge-
liefert haben, 8^{te} Malter Hildesheim-
sche Maaße bringen notorie 6 Malter
4 himbten Wintzenburgische Maaße,
welches alles mit denen obmentio-
nirten Landt- und Erb - Registern
allenthalben gleich lautendt über-
einstimmt.

Nun haben Hr. Implorante
seither 1710 gegen den klahren Litter-
lichen Buchstaben derer mehrgedachten
Landt- und Erb - Registere zur

Ungebühr und zu meinen Augenschein-
lichen mercklichen Ruin 8 Malter Rocken
und so viell partim Gersten und Rocken

Habern, Wintzenburgische Maaße,
da Jhnen gleichwohl nur 6
Malter 4 Himbten partim zukommen
exigiret und gefordert, welches auch
ex vi, metu et errore rustico in
factum gegeben und gelieffert wor-
den, folglich können hochdieselben
nach den beÿ Churfrl. Regierunge
vorfindtlichen arten – verfolge sich
keines weges entbrechen, von denen
besagten Jahren und jedes Jahr ins-
besondere 24 himbten partim Rocken,
Gersten und Habern zu restituiren
und zu bonificiren, und können
die peremptorischen Exceptiones: quod
vi, metur et erroris causa factum
sit, nicht anderster als relevant an-
gesehen und darauf nothwendig in
decernendo reflectiret werden.

per leg: 9 ff. Quod met: Laus.

et Leg: 8 ff. de Jur. et fact. Ignorant

wo annoch mercklich zutrith: daß der
Saltzdahlumsche und Gandersheimsche
Landt – tages Abschiede de ao: 1597 § 19
und § 24, welche in hiesigen Landen
vim legis haben, heilsahmlich Sanciren:
daß die Meÿere über den vorigen
dem Guths – Herrn von rechts wegen
gebührenden und hergebrachten
Zinßen mit keinen neuerlichen
beschweret werden sollen pp welches
auch der Ruhm würdigste Fürst
Maximilian Henrich p. m. in den
Edict von 17^{ten} December 1668
dabeÿ rechtlich gelaßen, und deren

am obligandi et obsevantiæ gnädigst erkannt hat;

Als gelangt an Ew. Hochwohlgeb. Gnad. und HochEdelgeb. Herrl. mein so unterthäniges als rechts gegründetes Suchen und Bitten dieselben hochgeneigt geruhen: die unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c. einseitig erschlichene respective

Decreta et Mandata, eadem facilitate quam data wiederum gratiose zu cassiren und aufzuheben, und mir nicht nur ex causis supra deductis mein mich sahm eingeschueueretes Korn zu meiner freyen Disposition zu überlaßen – sondern auch Hrn. Imploranten, falls Sie zu ruhen nicht vermeinen, mit ihrer vermeinten Forderungs Klage ad forum præventum et litis adhac pendentis rechts geneigt zu verweisen. Id que cum refusione expensarum

Desuper pp.

Exceptio præventionis, litis adhuc in
illustr. Canbcellaria Hildesh. pondentis
et Sub, et obreptionis, juncto pe-
tito legali ut intus.

pstm: gronau

Ab Seiten

d. 2t. 9bris:

Hennÿ Grotians in Rheden, Imploraten

1751

contra

Jhr. Hochgebohrnen Excellences dem Hrn.
Geheimten Rath von Steinbergen, Im-
ploranten.

Communica Herrn Klägern, und weilien dießem
Ambte von der, von Beklagten vorgeblich beÿ
Churfl.

Churfürstl. Hochstift Hildesh. Regierung wieder Hrn.
Klägern eingeführet seÿn sollende Klage, nichts wißig
weniger solches von Bekl. Hennige Grotian Jehmahlen
Bescheiniget worden, so wirdt demselben auch zu
sothaner Bescheinigung ein tes. von 14 tagen hiemit
angesetzt, und inzwischen Bis dahin der Angelegte
arrest relaxiret, zu welchem ende dem Amtsvogdten
die ordre zu gestellet werden soll, wurde Beklagter
Grotian aber binnen solcher frist sein angeben nicht
gebührend dociren, daß sodan dem jüngsthin abgegebenen
Decreto de 25^t. octobr. eingefolget werden solle,
Decretum Gronau ur supra.

Pf. de Truek mppria

Heut dato d. 2^t. 9br. hab ich H. secret.

Plahtnern die schrifft cum decreto zugetheilt

Necessitirte implortion
pro
imetrando mandoo de solvendo
cum ulterior eticone
anwald
Sr. Excellenz de Hrn. Geheimbten
Raths von steinbergen imploranten

pstm: gronau ustra
d. 25t. Novemb: Hans Hennÿ Grotians in Rheden,
1752 imploraten

mit anl. O dießes wird beklagten Colono
Hennige Grotians nachrichtlich
Nro 78.

Commundiret, mit Ernstlichen Befehl, daß 1 und
wan derselbe binnen denen nechsten 14 tagen
die Berichtigung der guhtsherrl. Meÿerzinßen, dahier
beym amte nicht bescheinigen wurde, so dan auff
fernern anzeigen des Herrn Klägern der
Landesherrl. Policeÿ - ordnung art: 149 gemäß,
wieder demselben Verfahren werden soll
Decretum ut supra.

Pf. de Turck mppria

Chur – Fürstl. Cöllnisch. zum Hochstift-
Hildesh. Amte Gronau Hochverordnete
Herrn Droste, Amtmann und Amt-
Schreiber,

Hochwohlgebohrner, HochEdelgebohrne
und Hochgelahrte,
gnädiger, HochzuEhrende Herren!

Denen in außenbemerckter Sache
unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c.
abgegebenen respective Decretis
et Mandatis stehen alle wege die
Exceptiones præventiones, litis ad-
huc in illustr. Cancellaria Hildesh.
pendentis et Sub- et obreptionis
kräfttigst entgegen, welche eben-
bemerckte Exceptiones von der
gantz bekannten Würdunge
seÿn: daß sie mich von einer
litis – Contestation und sonstigen
Einlaßunge beÿ allhiesigen Amte
völlig befreÿen, die obangeführe-

ten abgegebenen Decreta vel Man-
data propter allegatam exceptio-
nem sub- et obreptionis, eadem
facilitate quam data, wiederum
zu cassiren und auf zuheben seÿn, und
Hrn Imploranten, falls Sie zu ruhen,
nicht vermeinen, ad forum præven-
tum et litis adhuc pendentis ledig-
lich verweisen.

Dieses nun blooß pro infor-
matione Dni: Judicis et citra præ-
judicium intromittendi kürztlich in
sein behöriges Licht zu setzen, und

die obdeducirten Exceptiones cum
facti specie einigermaßen zu
begleiten; So ist des Endes d 4t.
Febr: 1745 bey Churfürstl. Regierunge
Klage introduciret und ein geführet
worden; weilen der glaubhaffte
Extractus des Amt Wintzenburgischen
Landt- und Erb - Registers de annis
1546 und 1587, welche erfordernden
falls so fort produciret werden

können, deutlich realisiret: daß ich nicht
mehr als 6 Malter 4 himbten Rocken
und so viell Gersten und Haber Wintzen-
burgische Maaße zu geben, verbunden
bin, welches angebens Wahrheit auch
ex attestato Collegii Societatis Jesu
in Hildesheim von 20^{ten} Julii 1715,
an welches vordem dieses Zinß - Korn
gelieffert worden, rechtlicher Ordnunge
nach erwiesen ist, indem meiner Vor-
fahren nur 8^{te} Malter Rocken und
so viell partim Gersten und Haber
Hildesheimische Maaße annuatim
dahin eingelieffert haben, 8te Maltr:
Hildesheimsche Maaße bringen
notorie 6 Malter 4 himbten Wintzen-
burgische Maaße, welches alles mit
denen obmentionirten Landt- und
Erb - Registern allenthalben gleich-
lautend übereinstimmet.

Nun haben Hr. Implorante
seither 1710 gegen den klahren Litter-
lichen Buchstaben derer mehrgedachten
Landt- und Erb - Registere

zur Ungebühr und zu meinen Augenscheinlichen mercklichen Ruin 8 Malter Rocken und so vielle partim gersten und Habern, Wintzenburgische Maaße, da Jhnen gleichwohl nur 6 Malter 4 Himbten partim zukommen exigiret und gefodert, welches auch ex vi, metu et errore rustico in factum gegeben und gelieffert worden, folglich können Hochdieselben nach den bey Churfrl. Regierunge vorfindtlichen acten – verfolge sich keines weges entbrechen, von denen besagten Jahren und jedes Jahr insbesondere 24 himbten partim Rocken, Gersten und Habern zu restituiren und zu bonificiren, und können die peremptorischen Exceptiones: quod vi, metus et erroris causa factum sit, nicht anderster als relevant angesehen und darauf nothwendig in decernendo reflectiret werden.

per leg: 9 ff. Quod met: caus.
et Leg: 8 ff. de Jur. et fact. ignoret
wo annoch mercklich zutrith: daß

der Saltzdahlumsche und Gandersheimische Landt – tages Abschiede de anno 1597 § 19 und § 24, welche in hiesigen Landen vim legis haben, heilsahmlich Sanciren: daß die Meÿere über den vorigen dem Guths Herrn von rechts wegen gebührenden und hergebrachten Zinßen mit keinen neuerlichen beschweret werden sollen pp welches auch der Ruhm-

würdigste Fürst Maximilian
Henrich p. m. in den Edict von
17^{ten} Decembr: 1668 dabey recht-
lich gelaßen, und deren vim ob-
ligandi et observantiam gnädigst
erkannt hat;

Als gelanget an Ew.

Hochwohlgeb. Gnad. und Hoch-
Edelgeb. Herrl. mein so unter-
thäniges als rechts gegründetes
Suchen und Bitten; dieselben hoch-
geneigst geruhen: die unterm
1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c. ein-

seitig erschlichene respective Decreta
et Mandata, eadem facilitate quam
data wiederum gratiose zu cassiren
und aufzuheben, und mir nicht nur
ex causis supra deductis mein müh-
sahm eingeschueueretes Korn zu meiner
freyen Disposition zu überlaßen –
sondern auch Hrn. Imploranten, falls
Sie zu ruhen nicht vermeinen,
mit ihrer vermeinten Forderungs
Klage ad forum præventum et litis
adhuc pendentis rechts geneigst zu
verweisen. Idque cum refusione
expensarum

Desuper pp.

HochEdelgebohrner
Hochgeehrtester Amtmann

Aus beÿgelegtem Documente werden demselben des mehren ersuchen, daß das vorherige Decret zwar zur excoution gebracht werden, sollen und die Scheü- re von Amts Voigd Schulitz verschloßen worden; kann aber als solches geschehen, hat der Wind anders gewehrt und da Grotian mit eingeschlossener Schrifft einkommen, ist der execu- tion wiederum aufgehoben worden mir ist von denen contentis der Schrifft nichts bekannt, oder haben jemahls gehört, daß Grotian Brief Churfürstl: Regierung litem eingeführet hätte. Bitte mir dem- nach solcherhalben einige nach-

richt aus, und ob dero meinung nicht dahin gehet auf der execution zu insistiren, maßen derselbe So wenig dieses Jahr als von Vorigen Bezahlen wird und kann, auch indeßen alles auslehren dörrften Jch beharre in solcher Erwar- tung mit aller Ergebenheit und Hochachtung

Ew. HochEdelgeb.
meines hochgeehrtesten Herrn
Ambtmans

Gronau d. 4ten 9br.
1751

gehorsamster
Diener
D. Plathner

À Monsieur
Monsieur Bonsen
Baisiff de son Excellence le
Ministre intime de se Majeste
Britannique le Baron de
Steinbergen
francs

Brüggen

An Sr:
Hochwohlgeb: Excellenz Herren
geheimbten Rath p. von Steinberg
abermahlige wiederhohlte Weh-
und demühtige Supplica mit
unterthänigst gehorsamster Bitte
wie darinnen
Mein
Hanß Hennÿ Grotians Ehefrau
aus Rheden
hat Anl: A

Königl: Groß Brittanischer und Churfürstl:
Braunsch: Lüneb: Hochverordneter Herr
Geheimbter Rath pp.

Hochwohlgebphren Excellenz
Hoch zuEhrender Gnädiger
Herr!

Ew. Hochwohlgeb: Excellenz werden hochdeutlich nicht ungnädig erkühne mit gegenwärtiger Supplique Hochdieselbe abermahlen anzugehen, indem ich nechst abgewichenen Sommer in der Erndte Zeit allererst 2 Memoriales nothgedrungener weise an Ew: Hochwohlgeb: Excellenz abgehen Laßen, auf Keines deroselben aber die Gnade gehabt mit Antwort versehen zu werden, stehe dahero in Zweifel eingehändiget worden, nehme mir demnach die unterthänige erlaubniß das erstere derer Bereits abgegangenen Memoriales Copeyl: hiebey zu legen und habe sodann ferner unterthänig gehorsamlich anzeigen wollen; wie daß mir nachhero von Ampte Gronau des H: patoris zu Rheden um eine geringe Ursache halber abermahlen eine

Kuh gepfändet worden; über dieses die HH. von Rheden ihre Länderey meßen und Steine setzen Laßen durch setzung solcher Steine aber dieselbe mir viel zu nahe gekommen so daß über ein Vorling Landt darüber verlohren gehet. Wann aber meines gnädigsten - alß Guths Herren eigene interesse darunter Leydet, alß habe solches unterthänig anzeigen und nicht allein gehorsamst

Bitten sollen, solches durch unpartheÿische
Achts Leüthe untersuchen zu laßen, son-
dern auch ferner Ew: Hochwohlgeb: Excellenz
Betracht da ich in abgewichenen Sommer
durch den Leÿder allzu Bekannten waßer-
fluß an denen Feldt und wiesen Früchten
so 40 Morgen Betragen gar großen merck-
lichen Schaden erlitten, und noch darzu
auf allen seiten gedrucket und begrän-
get werde, so daß ich mit meinen 6 Kleinen
noch alle unmündigen Kindern fast nicht
ein oder aus weiß, und uns säuerlich neh-
men müssen : | mich und meine Kleine un-
mündigen Kinder in allen verfallenden Be-
trückungsfällen angezeigter maßen kräfttigit
zu schützen und Sach unser gnädigst anzu-
nehmen, mithin was inhalts bereits überge-
benen und Copeÿl: beÿgelegten Memoriale
gebethen gnädig und hochgeneigt zu deferiren

solche hohe Gnade und gewigtes wohlwollen
werde ich mit aller Hochachtung und ge-
bührenden respect zeitlebens erkennen
und beharre mit aller devotion

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
meines gnädigen
Herren

unterthänig Ergebenste
Magd

Anna Cathrine Grotian
geb: Hobus

An Sr:
Hochwohlgebl: Excellenz, Herren
Geheimbten Rath p. von Steinberg
abermahlige wiederholte Weh-
und demühtige Supplica mit
unterthänigst gehorsamster Bitte
wie darinnen
Mein
Hans Hennÿ Grotians Ehefrau
aus Rheden.

Lit Anl: A.

Königl: Groß Brittanischer und Churfürstl:
Braunschwl: Lünebl: Hochverordneter
Herr Geheimbter Rath p.p.

Hochwohlgebohren Excellenz
Hoch zuEhrender gnädiger
Herr !

Ew. Hochwohlgebl: Excellenz meinen gnädigen Herren habe in tieffester Submission höchst nothdringlich hiermit anzuzeigen mich erkühnen müssen: was gestalt ich von den Herrn Amtmann de Türck qua Receptori Cameræ zu gedrungen worden, vom quartal Ostern Biß Johannis mein schuldig zu liefferndes dienst Geldt von meinem Hoefe einzubringen wann aber wegen vorgenommener Pachts Veränderung hiesigen Ambts des gethanen Herrn dienstes halber mit dem Verwalter zu keiner abrechnung gelangen weniger das Dienst-Geldt erhalten können, so ist es endlich gar dahin gediehen, daß besagter H. Verwalter sich mit des vorigen Pächter Walbrechts Erben Berechnet, die Sache Separiret und das dienstregister an denen Walbrechts Erben constituirten Curator H. Secretario Plathner abgegeben, mithin auch wegen abrechnung der Dienstgelder an ermeldten Curator verwiesen hat. Ob nun wohl verschiedene mahl wie auch meine Frau dieserwegen nach Gronau gewesen, so habe dennoch niemahlen zu keiner abrechnung kommen können, weilen mehrgemeldter H. Secretarius

wenig zu Hause anzutreffen, derselbe auch noch vor wenig Tagen nach Hannover verreiset gewesen, da ich denn den Herrn Amtmann be-

deütet, daß ich nicht schuldig das Dienst Geldt ehender zu erlegen Biß ich zuvor mit dem dienst Rechnungs-Führer abgerechnet und die dienst gelder von denselben würcklich empfangen hatte, mithin auch nicht im Stande wäre solche Gelder aus meinen Mitteln vorzuschießen und mich darunter zu verblößen, so hat dem allen ohngeachtet der Herr Amtmann mich auspfänden und vorigen donnerstag eine Kuh nehmen laßen, wordurch an die 4 rth. in Unkosten gesetzt werden soll, welche ich doch um so weniger verschuldet alß noch biß dato keine abrechnung geschehen weniger dienst Geldt empfangen habe.

Alß auch ferner mir der Platz woselbst die Treppe an meinen kleinen Hause angeleget von denen HHn. von Rheden disputirlich gemacht werden wollen so ist auf mein Suchen von Churfürstl. Regierung mein Local Besichtigung erfolget, wo meine seite wohl ausgefallen, so habe jedennach zu meinem Theile 9 rthl. 12 mgl. an seiten derer HHn. Von Rheden aber den dritten Theil commissions Kosten mit 15 rthl. 27 gl. Laut beÿ gehender Copeÿlichen quitung bezahlen müssen, welches in summa 25 rthl. 3 mgl. betragen; Ob nun zwaren von den Herrn Cammer Herrn und Drosten von Bennigsen die wieder Bezahlung solcher ausgelegten Gelder dero zeit versichern worden, so habe jedennoch biß diese Stunde nichts erhalten mögen.

Wann nun dergleichen Beschwerliche Abgaben meine Last tragenden Unterthanen übern Hallß kommen und dannoch so unnöthige Kosten und Auspfändungen

wie mir geschehen so unverschuldet zur Last geleet werden, so ist nicht möglich im Stande zu bleiben den Landes und Guts Herrn die schuldigen onera abführen zu können, welche höchst Beschwerlichen umbstände und

zufälle und damit auch in einen ohnvermögenden Standt gesetzt den schuldigen Canonem an Jhro Excellenz abzuführen, Beÿ dieser gelegenheit ich dann auch Ursache finde annoch gehorsamlich anzuzeigen, daß ich den annoch schuldigen Zinß Gersten aus Noht verkauffen müssen um vor die Herrn von Rheden den dritten theil commissions - Kosten davor anzuschaffen und auf zu Bringen.

Da ich nun auf solche weise angezeigtmaßen aus einer Last in die andere sehr gedränget und ohnverschuldet unterdrücket werde. Beÿ hiesigen Ambte aber kein gehör noch Beÿstandt finde folglich Beÿ so fort daurenden Beschwerlichen umständen ich mit meinem Hoefe gänzlich zu grunde gehen müste, wenn nicht ein baldiger halt gemacht und in zeiten Vorgebeüget wird; Jch nehme mich demnach die unterthänige erlaubniß mit meinen gegenwärtigen Memoriale meine Zuflucht zu Ew: Excellenz zu nehmen, und solches durch meine Sohn weilen in dieser hillen Erndte Zeit nicht selbst Persönlich überkommen kan gehorsamst überreichen zu Laßen, mit ferner unterthänig gehorsamster Bitte, Ew: Hochwohlgebl: Excellenz gnädig und hochgeneigt geruhen wollen alß Guths Herr Sich meiner in Gnaden anzunehmen und die gnädige Verfügung zu verordnen; daß der Herr Amtmann de Türck mir die ausgepfändete Kuh wieder freÿ ohne entgeldt relaxiren hingegen aber die abrechnung und dienstgeldt gewärtigen müße nicht weniger auch dem Hn. Drost von Bennigsen dahin zu bewegen, daß Er davor sorgen möge, daß die zum dritten theile vor die Herren von Rheden aus gelegte Commissions kosten wiederum bezahlet werden müssen, in

welchem zuverlässigen Antrauen gnäduig und geneig-
ter deferirung meines unterthänig- und flehentlichen
Sausens ich mit schuldigster danckbahrkeit Lebenslang
Beharre.

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
Meinen Gnädigen HHerrn

untertänigster
Knecht
Hans Henny Grotian

A

Königl: Groß Brittannischer und Churfürstl:
Braunschwl: Lünebl: Hochverordneter
Herr Geheimbte Rath p.p.

Hochwohlgebl: Excellentz
HochzuEhrender gnädiger
Herr !

Ew. Hochwohlgebl: Excellentz
meinen gnädigen Herren habe in
tieffester Submission höchst nothdringlich
hiermit anzuzeigen mich erkühnen müssen,
was gestalt ich von den Herrn Amtmann
de Türck qua Receptori Camerae zu
gedrungen worden, vom quartal Ostern
Biß Johannis mein schuldig zu lieffern-
des dienst Geldt von meinem Hoeffe
ein zu bringen. Wann aber wegen
vorgewesener Pachts Veränderung
hiesigen Ambts des gethanen Herren
dienstes halber mit dem Verwalter
zu keiner abrechnung gelangen we-
niger das Dienst Geldt erhalten können,

so ist es endlich gar dahin gediehen, daß
besagter H. Verwalter sich mit des
vorigen Pächter Walbrechts Erben Be-
rechnet, die Sache Separiret und
das dienst Register an denen Wal-
brechts Erben constituirten Curator
H. Secretario Plathner abgegeben;
mithin auch wegen abrechnung der
Dienstgelder an ermeldten Curator
verwiesen hat; ob nun wohl ich
und meine Frau verschiedenmahl
dieserwegen nach Gronau gewesen,

so habe dannach niemahlen zu keiner abrechnung kommen können, weilen mehrgemeldter H. Secretarius wenig zu Hause anzutreffen, derselbe auch noch vor wenig Tagen nach Hannover verreiset gewesen, da ich dann den Herrn Amtmann bedeütet, daß ich nicht schuldig das Dienst-Geldt ehender zu erlegen Biß ich zuvor mit dem dienst - Rechnungs-führer abgerechnet und die dienst-gelder von denselben würcklich empfangen hätte, mithin auch nicht

im Stande wäre solche Gelder aus meinen Mitteln vorzuschießen und mich darunter zu Verblößen, so hat dem allen ohngeachtet der Herr Amtmann mich auspfänden und verwichenen donnerstag eine Kuh nehmen lassen, wodurch an die 4 rth. in Unkosten gesetzt werden soll, welche ich doch um so weniger Verschuldet alß noch biß dato keine abrechnung geschehen weniger dienst Geldt empfangen habe.

Alß auch ferner mir der Platz woselbst die Treppe an meinem kleinen Hause angeleget von denen Herrn von Rheden disputirlich gemacht werden wollen, so ist auf mein Suchen von Churfürstl. Regierung mein Local Besichtigung erfolgt, wobey ich zwaren platz behalten und die Sache auf meine seite wohl ausgefallen, so habe jedennach zu meinem Theile 9 rthl. 12 gl. an seiten derer Herren von Rheden aber den dritten Theil commissions Kosten

mit 15 rthl. 27 gl. Laut Beygehender Copeylichen quitung bezahlen müssen, welches in Summa 25 rthl. 3 mgl. und folglich schon ein Kleines Capital betragen; ob nun zwarnen von den Herrn Cammer Herrn und Drosten von Bennigsen die

wieder Bezahlung solcher ausgelegten Gelder dero zeit versichert worden, so habe jedennoch biß diese Stunde nichts erhalten mögen. Wann nun dergleichen Beschwerliche abgaben meine Last tragenden Unterthanen übern Halß kommen, und dan noch so unnöthige ohnverschuldete Kosten und auspfändungen wie mir geschehen, zur Last geleet werden, so ist nicht möglich im Stande zu bleiben den Landes- und Guts Herren die schuldigen onera abführen zu können, welche höchst Beschwerliche umbstände und zufälle mir dann auch in einen unvermögenden Standt gesetzt den schuldigen Canonem an Jhre Excellentz abzuführen, Bey dieser gelegenheit ich dann auch Ursache finde annoch gehorsahmlich anzuzeigen, daß ich denn annoch schuldigen Zinß Gersten aus Noht verkauffen müssen, um davor vor die Herr von Rheden den dritten Theil commissions - Kosten anzuschaffen und auf zu bringen; da ich nun auf solche weise angezeigter maaßen aus einer Last in die andere sehr gedränget und ohnverschuldet unterdrücket

werde, beÿ hiesigen Ambte aber kein gehör noch Beÿstandt finde folglich Beÿ so fort daurenden Beschwerlichen umständen ich mit meinem Hoefe gäntzlich zu grunde gehen müste, wenn nicht ein baldiger halt gemachet und in zeiten Vorgebeüget wird; ich nehme mich demnach die unterthänigste Erlaubnüß mit meinen gegenwärtigen Memoriale meine Zuflucht zu Ew: Excellenz zu nehmen, und solches durch meinen Sohn weilen in jetziger hillen Erndte Zeit nicht selbst Persönlich überkommen kan gehorsahmst überreichen zu Laßen, mit ferner unterthänig gehorsahmster Bitte: Ew: Hochwohlgebl: Excellenz gnädig und Hochgeneigt geruhen wollen: alß Guths-Herr Sich meiner in Gnaden anzunehmen, und die gnädige Verfügung und Verordnung dahin zumachen: daß der Herr Amtmann de Türck mir die ausgepfändete Kuh an mir wieder freÿ ohne entgeldt relaxiren, hingegen aber die abrechnung und dienstgeldt gewärtigen müße, nicht weniger auch dem Herrn Drost von Bennigsen dahin zu bewegen, daß Er versprochener maaßen davor sorgen

möge: daß die zum dritten theile vor die Herren von Rheden aus gelegte Commissions Kosten mir wiederum bezahlet werden müssen, in welchen zu Verläßigen antrauen gnädig und geneigter deferirung meines unterthänig und flehentlichen Suchens ich mit schuldigster danckbahrkeit und Gehorsahmten respect

Lebens Lang Beharre.

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
meinen Gnädigen
Herren

Rheden d. 29t.
July 1732

untertänigster Ergebenster
Knecht

nota: ad 1^{mun}

ist dem Grotian niemahls die Bezahlung der geleisteten Spanndienste von Ostern bis Johanni verweigert worden, und ist über niemahl nicht bey mir gewesen, da aber mit demselben von Weynachten bis Ostern inhalt dienst Register abgerechnet, und völlig bezahlet worden, dannoch aber etl: tage prætendiret verhindert, und ist grotian davon selbst in Schuld.

not: ad 2^{dne}

hat Grotian recht boßhafter wise anno 1748 de facto und gegen Einsprüche der gemeinde und Herren von Rheden, die Treppe in die gemeine Straße geleet, welche ihn, weggeschlagen worden. da er auch Commissionen gesucht, hat er auch seinen Theil darzu bezahlen müssen, und wan der producier-te Zeugen abgehöret und die Sache, welche anderer Sachen wegen zeithero liegen geblieben ernstlich urgirt wird, muß Grotian alls Kosten refundiren und hat sich solcher wegen an der gronauische Beambte, welche ihn darzu verleitt zu halten.

Wiederholte unterthänige

Supplic

Mein

Hanß Henni Grotian, Ackermann
in Rheden Supplicant

hat Anl:



Churfürstl. Cölln. Hochstift Hildesh.
Hoff Cammer hochverordnete Herren
Präsident Director und Rhäte,
Hochwürdig Hochwohlgebohrne
Wohl- und Hochgelahrte
gnädige Hochzuehrende
Herren.

Wasgestalt ich wegen der auff
anhalten des Admodatoris
Walbrechts mir dictirten Strafe
ad 6 mgl. wie auch wegen leistung
des herrendienstes unterthänigste
Vorstellung gethan, solches
werden sich Ew. Hochwürden
gnd. Excell. und herrl:
aus der Anlage sub Signo
☐ des mehren gnädig zurück
erinnern, wan nun die gnädige

resolution darauf bis hieher sich
verzogen, indeßen aber der
H. Amtmann de Turck auf die
Bezahlung dringet, und dasel-
bige des negsten nicht erfolget,
gewis durch Verhængung der
Execution, mich in noch mehrere
Unkosten setzen wird, so habe
hierdurch nochmahls mich auff die hier-
bey angebogene und beÿ Churfrl.
Hoffkammer für geraumer Zeit
übergebene Anlage beziehen, und
unterthänig gehorsamst bitten
wollen, aus denen darin ange-
führten wahrhafften Uhrsachen

meinen gedoppelten Gesuch
gnädig und hochgeneigt zu de-
feriren, woran ich um soweniger
zweifele, alß Ew. Hochwü. Gnad.
Excell. und Herrl. jederzeit vor

conservation treuer Unterthanen
die rühmlichsten proben an den tag
geleget haben, und dagegen
mit größester Devotion be-
harren werde.

Ew. Hochwü. Gnad.
Excell. und HochEdelgeb.
Herrl.

Treuehorsamster
Hanß Henni Grotjan
Ackermann in Rheden

wiederholte unterthänige
Supplic
Mein
Hanß Henni Grotian, Ackermann
in Rheden Supplicant

hat Anl:



Churfürstl. Cöllnische Hochstift
Hildesh. HoffCammer hochverordnete
Herren Præsident Director und
Rhat

Hochwürdig Hochwohlgebohrne
Wohl- und Hochgelahrte
Vest- und Hochgelahrte
gnädige Hochzuehrende
Herren.

Da ich durch viele überzeugende proben
hinlänglich überführet, daß Ew.
Hochwürd. Gnad. Excelel. und Herrl. gnädige
Absichten vielmehr, auff die conserva-
tion dero treuen Unterthanen alß der-
selben ruin gerichtet seÿn, so nehme
mir in unterthäniger Devotion die
Erlaubnis um die Erlaßung, der mir
auff anzeige des Admodiatoris Wal-
brechts und specialen befehl Chur-
fürstlⁿ HoffCammer, von den Herrn
Ambtmann ad 6 mfl. dictirten
Strafe gehorsamst zu suppliciren
Ew. Hochwürd. Gnad. Excell. und Herl.

geruhen in gnädige consideration
zu ziehen, wie der admodiator
Walbrecht mit bestande der Wahrheit
mir nicht wird zur last legen können,
daß ihm jemahls die Herrendienste
verweigert, außer daß einmahl
außgeblieben, da die pure unmög-
lichkeit solches verhindert hat, auch
in zukunfft meiner Schuldigkeit
mich nicht entziehen werde.
Gleich wie ich aber von der aqua-

nimität Ew. Hochwüdr. Gnad.
Excell. und Herrl. hinlänglich über-
führet bin, daß die dienste der-
gestalt müssen eingerichtet wer-
den, damit ein Unterthan, dadurch
nicht außer stand gesetzt werde,
die onera dem gnädigsten Landes-
Herrn zu entrichten, also verhoffe
auch es werde mir um so gewißer
da ja gegen den Ansager, jedoch
nicht gegen des admodiatoris seine

Persohn, aus Ungedult und unbe-
dachtsahmigkeit einige worte
heraus gestoßen hätte. Die
strafe deßfalls gnädig remit-
tirt werden, anerwogen ich nicht
allen den Donnerstag und Sonna-
abend den Herrendienst verrichtet,
und den Montag solcher wieder
angesaget worden, da ich mein
Land indeßen liegen lassen,
und die beste Zeit zur Saat
versäumen müssen, sondern
auch dergestalt unordentlich
bey dem ansagen der Her-
rendienste verfahren wird,
daß ich letzthin mit einem Wa-
gen fürm Holtze von Morgen
um 3 Uhr an bis den Nachmittag
um 4 Uhr warten müssen,
auch die pferde zu solcher Arbeit

gebrauchet werden, welche fast
ohne ihren gänzlichen Verdürb,
damit nicht zu zwingen ist,

zu dem habe dem Hrl. Amtmann
für Untersuchung der Sache
angestellte Commission 2 rthl.
27 gl. entrichten sollen, welches
bey meinen schlechten Umständen
da mir 4 pferde in einem
Jahr verlohren gangen, für
die aus ungedult, aber keiner
boßheit außgestoßene Worte,
zu straffe genug seyn wird
wannenhero ich mein gehor-
sahmstes Suchen, wiederhole,
und in tieffster Submission
bitte, so wohl die andictirete
Strafe derer 6 mfl. aus com-

miseration nur gnädig zu erlassen,
alß auch, da mir 4 pferde gestor-
ben, 4 auch noch bis jetzo unter
der Cur des Scharfrichters wie das
attestat sub A des mehren aus-
weiset, stehen und ich nicht wissen
kann, ob solches wieder zu gebrau-
chen steht, solange gegen Er-
legung des dienstgeldes, von
denen würcklichen diensten zu be-
freÿen, bis ich einiger maßen
die pferde wieder im stande
habe, welche rechts geneigte
und gnädige deferierung ich
lebens lang mit aller schul-
digen Danckbahrigkeit werde
zu erkennen und zu rühmen
wissen.

Desuper

Sign. O

Unterthänige Supplicantio

Mein

Hanß Henni Grotjan

Ackermans in Rheden

Unterthänigstes P. S.

*solches gesucht
indess*

Auch überreiche an-schlüßig,
die Resulotion vor Hennÿ
Grotjahn zu Rheden, wel-
che denen Acten gemäß
aufgesetzt ist, und ver-
stelle zu Ewr: Excellenz
gnädigen gutfinden, ob
Hochdieselben solche vollen-
ziehen und zur insinua-
tion, remittiren zu laßen;
gnädig geruhen wollen?
Wegen des Oberg's, habe ich
mit heütiger Post, an dem
Herrn Hofrath Schrader nach
Gandersheim geschrieben,
und demselben Vorschläge
gethan, auch seine Meýnung

*solche
vom
werde ich 14 rthl. 26 mgl.
die hohen hin
in person selbst
nehmen
d. 24. 9ber 1751
Steinberg*

nur mitzutheilen ersuchet.
ob die Sache entweder
vor ein Stück Geld, oder vor
andere Revenues, zu Born-
und Örxhausen, zu erlan-
gen stünde? Von deßen
Erklärung Ewr: Excellenz
demnegst unterthänigster
Bericht abstaten werde.
Brüggen den 22. Novembr.
1751 H. Bonsen

Da Grotjahn zu seiner Entschuldigung wegen
 der in rest gebliebenen Früchte anbringt:
 Er hätte noch von ao: 1754 keine remission
 erhalten; So ist selbigen von freyen Stücke
 an denen Meÿer zinsen remittiret worden als:

Von ao: 1748 ohngeachtet selbiger
 keine remissionsfähigkeit von die-
 sem Jahre erwiesen hat, so soll
 doch selbigen von allen Früchten

erlassen seÿn als:	2 Mltr:	4 Hbt. Rocken
	2 Mltr:	4 Hbt. Gerste und
	2 Mltr:	4 Hbt. Hafer

Ferner:

Von ao: 1754 und 1756 ratione
 der damahligen Waßerfluth und
 dießjährigen Mann sehr anso

soll selbigen erlassen seÿn:	7 Mltr:	4 ½ Hbt. Rocken
	4 Mltr:	4 Hbt. Gerste
	4 Mltr:	4 Hbt. Hafer

Also zusammen	10 Mltr:	2 ½ Hbt. Rocken
	6 Mltr:	4 Hbt. Gerste
	6 Mltr:	4 Hbt. Hafer

Auf das von Hennÿ Grotjahn
zu Rheden untern 11^{ten} dieses
übergebene Memoriale wird
hiemit zur Resolution ertheilet
weil auf das Win-
tzenburgl. Landt und Erb- Regis-
ter de ao: 1546 ex 1587 beÿ besagten Ambte selbst
nicht gesprochen wird, auch
der gebührende Meÿer-
zinß alß 8 Mlt. Rocken, 8 Mlt. Gersten und 8 Mlt.
Haber, vorhin bereits in ao: 1617 von
den damahligen Besitzer des
hofes nach Alfeld alwo die Maaße mit der
Brüggischen gleich an
Johann Barnstorff gelieffert
mithin die
Meÿerbrieffe de ao:
1711 und 1735 ergeben, daß
Supplicante mit keinen Neue-
rungen Beschweret worden, da ihm
die 20 mgl. Geld Zinsen statt
des Hufen Schatzes erlaßen seÿn
und mir von der angeführ-
ten Klage de ao: 1745 nicht
das mindeste

vielmehr der vorgemeldete Meÿer-
zinß von 118 morgen Zehnt-
freyen Land und Wiesen
sehr leydlich und derge-
stalt beschaffen, daß
der Zehnte allein so viel
wehrt, überdaß
alles auch die verfügung
schon längst gemachet ist, daß die
constitutions - mäßige

Remission de ao: 1748
gleich andern Meÿers
in Rheden ihm an der Som-
merfrucht mit 1/3
Zu guthe kommen soll,
wann er das übrige
berichtigt; So fin-
det sollicitanten Suchen kaum statt
sondern es wird derselbe dahin angewiesen
zu vermeidung ferner weitläuffigkeiten seinen
Meÿer - Contracten gemäß

sich aufzuführen auch die
in rückstand stehende
Zinsen mit den forder-
sahmsten an mein
adel. Hauß Brüggen,
zu berichtigen. Resol:
Hannover d. 22. Nov: 1751

Actum Rheden auff den zehnt hoff
daselbst d. 11^t. Juny 1754

Demnach die 4 Herren leute in Rheden
als der der zehnt- und Ackermann Conrad
Schwetjen, die beyde Ackerleute Hennie
Grotian, und Conrad Clages, wie auch der
Köhler Jobst Kreth bey dem Churfürstl.
Amte Gronau angezeigt, wasgestalten
nicht allein ihr rocken und weizenfeldt
in der großen Masch totaliter durch
austrettung des Leyne flusses über-
schwemmet, sondern auch daß Rocken-
und Weizenfeldt, in so genannten Hintern-
berge, die darauf stehenden Früchte, wegen
Mißwachs, und waßerflüssen, aus denen
herum liegenden Bergen solhergestalten
Verheeret worden, daß Sie auch zum
theil in der großen Masch daß Rocken-
und Weizenfeld wieder umme zu pflügen,
mit sommer Korn zu besäen, und
theils auch wegen abgang und mangell
des sommer saet Korns, Es liegen zu
lassen genöthiget worden, theils auch

von den noch aufm felde stehenden Rocken
und weizen kaum die einfahrt zu hoffen
hätten, weilen auf diesen feldern dermaßen
auch das Waßer lange gestanden, und
Beÿ abfluß desselben, die erde von den
rocken wurtzeln gespühlet, daß auch solche
sichtlich ohne erde Bedeckete, sich blos zeigeten,
folgich sie befürchteten, ob auch dießer
rocken seine völlige reife erhalten
würde, wobey sich auch eußerte, daß
die rocken Aehre sehr spitz und klein

mithin kaum die Helffte des Korns
aufm lande stünde, wie es sonst stehen
müste, solchemnach wollten dieselbe um
ein Besichtigung für sich, und zwarn zu
vermeýdung vieler Kosten, durch einen
Achtsmann angehalten und gebetten
haben.

Worauff denenselben Bedeutet worden,
daß dem hohen Churfürstl. Hochstiffthildeshl.
Regierungs Edict de 18^t may 1736
zu folge, ich zeitiger Amtmann, mit dem

Amtsvoigten, und einen Achtsmannen
auf ihr Verlang die Besichtigung auf heut
vornehmen wollten, sie sollten aber auch
davon ihren Guthsherrn Nachricht geben,
worauf dem auch impetantes in hodérno-
tenó auf Befragen, ob sie ihren Guths-
herrn von dießer Besichtigung
Nachricht geben hätten,
Antworteten, alß Henni Grotian, Ja!
und daß er so woll alß seine
Frau dießes dH. Verwaltern
Schmidt gehörig gemeldete
hätten, und darauff auch
seinen Knecht Frantz Ahlerten
zu dem Hn. Amtmann H. Bosen
geschickete, und von der Vor-
seyenden Besichtigung Nachricht
gegeben,

worauf noch vorher geschehener Warnung
des Meýn Eýdes, mit BeEýdigung des
Achtsmannes johan Heinrichen Sweth auß
Betheln, ich zeitiger Amtmann mich mit
dem Amtsvoigten, und Achtsmannen

selbst mit in die felder quæstionis
Verfüget und dieselbe in augen-
schein genommen.

Nach vollendeter Besichtigung brachte der
Amtsvoigdt Schultze, und Achtsmann
Sweth Ein, nach genauer einsicht und
überlegung befunden zu haben.

1.

in der Masch Conrad Schwetje
dasselbst Rocken, und weitzen
wider umme geflüeget und
mit gersten besäet 14 $\frac{1}{2}$ morgen
abgang völlig

1 $\frac{1}{2}$ morgen worauf zwarn noch
etwas rocken zu sehen, aber
die einsaet davon nicht wieder
heraus kommen würde.

Alßo -- abgang 7/8
gut 1/8

2.

Hennie Grotian, 12 morg. 1 scheffell
Rocken und Weitzen wieder
umme geflüeget, und mit
Gersten und erbsen wieder
besäet abgang völlig

Noch daselbst 10 morgen, wovon abgang 7/8
gut 1/8

3.

Conrad Clages, 6 morgen Rocken
und Weitzen, wieder umme geflüeget,
und mit Gersten besäet -- abgang völlig
und erbsen wieder

Noch 4 $\frac{1}{2}$ morgen daselbst abgang 7/8
gut 1/8

hintern so genanten Berge
Befunden

1.

Conradt Schwetjen 15 morgen
Mit Rocken und Weitzen

abgang 5/8
gut 1/8

2.

Hennie grotian an Rocken
und Weitzen 9 morg.

abgang 5/8
gut 3/8

3.

Conrad Clages, 7 morgen
1 vorlÿ mit Rocken und
Weitzen

abgang 5/8
gut 3/8

4.

Jobst Kreth, 15 morgen mit
rocken und Weitzen

abgang 5/8
gut 3/8

Ferner brachten Ein, in
Gerstenfelde befunden zu haben
daß obige 4 Leute von dem
so genanten berge der 4^{te} theil
durch den jüngst letztere starken
regen weg gespühlet wor-
den

abgang 4^{te} theil

und in der ebene daß
besahmte Gersten landt gantz
über mit waßer und flotte
überschwemmet, und übersetzt,
und noch dato daß waßer
in allen 3 feldern bis an den
Mittelrücken überschwemmet

stünde, die eigentliche morgen-
Zahl, wovon der 4te theil
Gersten weg gespühlet, hetten sie
wegen heutigen schlimern regen wetter
nicht übermeßen können

Actum ut supra
Pf. de Turck mppria

Solv. jur. incl. svot:

Ex Cop: in triplo quisq..	18 gl.
Dem Amtsleuten in toto	18 gl.
Dem Achtsmann	18 gl.

P. M.

Zum Vergleich

Nachdem man sich endlich heute dato mit Grotjahn zu Rheden folgendergestalt verglichen: daß selbige binnen hier und 8 Tagen |: als solange man sich die in Sicherheit genommenen Früchte vorbehält :| folgendes zu liefern versprochen als:

8 Maltr. Rocken

4 Maltr. $4 \frac{2}{3}$ Hbt. Gerste

8 Maltr. Hafer

Das übrige aber vermöge der übergeben Rechnung |: welche er in loco judicii agnostiret :| binnen hier und Neu - Jahr ohnfehlbahr an das adel: Hauß Brüggen mit 57 rthl. 12 gl. 4 d. ohne die geringste exception, sie mag Nahmen haben wie sie wollen, zu bezahlen versprochen; so hat man sich solches endlich dergestalt gefallen lassen, um zu versuchen; ob dieser Meÿer etwa noch conserviret werden könnte. In diesem Fall soll selbigen, sein neuer Meÿerbrief eingehändiget werden. Wiedrigenfalls will man sich nach Verlauf gedachter Zeit die Abmeÿerung vor behalten haben. Übrigens bittet man diesen Vergleich von gerichts wegen zu confirmiren

Da der Besitzer des Rhedenschen Meÿer - Hoffes alhier Nahmens Budde, die 200 rthl. Capital wovon die Zinsen an die Brüggischen Armen vertheilet werden, schon längst be- loset hat und selbige nun- mehro wieder abtragen

will; So wäre
der Ewr: Excel-
lantz zugehörige Meÿer in
Rheden Nahmens Grotiahn, wohl gewillet
solche 200 fr. wiederum an-
zunehmen und mit 5 pro-
Cent zuverzinsen, wie bis-
herr geschehen, wenn Ewr:
Excellentz dazu den
gnädigsten Consens zuerthei-
len, geruhen mög-
ten.

Besagter Grotjan ist einige
Meÿer zinsen schuldig, wel-
che er mit solchen Geldern

Berichtigen und einige an
Hanß Heinrich Rößig und
Wilhelm Opperman versetzte
Ländereÿ damit wieder einlösen wolte;
meines Wißens ist noch
keine gerichtliche oder
guthsherrliche consentirte
Schuldverschreibung, auf
diesen Meÿer Hofe befind-
lich; und weil des Grotjans
Ehe Frau die obliga-
tion mit unterschreiben
und auf ihre weibliche be-
neficia und ihren Einge-
brachten Brautschatz renun-
ciren will, mithin beide
Ehe-Leüthe, die Amts - Con-
firmation über die auszustellende obli-
gation verschaffen wollen;
So werden Ewr: Excellentz

gnädig zubefehlen geruhen

ob besagte 200 fr. an den Meÿ-
er Grotjan und deßen Frau
zinßbar ausgethan werden
sollen ? damit die Armen
hieselbst ferner wie bisher
geschehen, die zinsen davon
geniesen können.

Bemeldter Grotjahn ist zwar
keiner von denen
besten Haußwirthen bisher
gewesen, Er hat aber verspro-
chen ins künftige sich besser
aufzuführen, wann er nur
erst einmahl wiederum in
Richtigkeit mit dem Guths-
herrlichen gefallen
und sein versetztes Land
wieder an den Hoff gebracht
wäre.

Da nun mein Gebäude und
übrige Inventarien Stücke
wenigstens auf 1000 rthl.
zu æstimiren seÿn; So halte
ich dafür, daß beÿ
vorgedachten Umständen
gnugsame Sicherheit vor
das Capital und zinse ver-
handen seÿ? Ew: Excellentz

gnädiger Befehl erwartend
wie ich mich hiebeÿ zu ver-
halten habe.

Brüggen d. 20. Xbr. 1756

H. B.

Geliefert								Abrechnung Mit Grothjahn zu Rheden Vermöge seines quittanz Buchs hat solcher geliefert und ist noch zu liefern schuldig	Restiret							
Rocken		Gerste		Haber		Geld			Rocken		Gerste		Haber		Geld	
M ^{tr}	H ^b	M ^{tr}	H ^b	M ^{tr}	H ^b	rthl	gl		M ^{tr}	H ^b	M ^{tr}	H ^b	M ^{tr}	H ^b	rthl	gl
8		8		4	4 ¹ / ₆								3	15 ⁵ / ₆		
4	4 ¹ / ₂	8						de ao: 1752 Hüner und Eyer	3	1 ¹ / ₂			8			
		8						de ao: 1753 Hüner und Eyer	8				8			
		8						de ao: 1754 Hüner und Eyer	8				8			
		4	3 ¹ / ₃					de ao: 1755 Hüner und Eyer	8		3	2 ² / ₃	8			
								de ao: 1756	8		8		8			
								Die Hüner und Eyer als 6 Hüner und 6 Stiege Eier auch noch von diesem Jah- re und werden in na- tura verlanget Meine geld von 1744 bis 1753 excl. Schreibgebühr it: de 1753 bis 1762 incl. excl. Schreibgebühr								8 8
								Sua Summarum	35	1 ¹ / ₂	11	2 ² / ₃	43	15 ⁵ / ₆	16	

De H. Amtmann Actum Gronau in Judicio Veneris
Et d. 26ten November 1756

Me Ambtschrl:

Nachdem inhalt protocolli et Decreti de 19ten hujus in sachen des Herrn Geheimbten Rhats und Groß Voigten von Steinbergen Excell. Wieder deßen Colonom Hans Hennÿ Grotjan in Rheden abermaliger terminus ad liquidandum auf heut abrahamet worden; So Erschiene nôie des Herrn Klägern Herr Johan Gottfried Boeth und zeigte an: waßgestalten auf vielfältiges anhalten und inständiges Bitten des Bekla. Grotjan und deßen Ehefrauen, Herr Kläger dahin Bewogen worden; noch Ein und Zum letztenmahle dem petito des Coloni zu Willfahren; ist also solchergestalt mit demselben contrahiret beliebt und geschlossen worden.

1^o daß beklr. Debitor dem anheut sub nro 1. in duplo producirten calculum debiti richtig und schuldig zu seÿn agnosciren falle:

2^{do} darauf à dato 8 Tagen an Meÿerzinsen abliefern solle und wolle. 8 Malter Rocken 4 Malter $4 \frac{2}{3}$ himten Gersten

und 8 Malter Habern; Biß dahin Herr Kläger jemandt Beÿ der außdröschung zugegen halten und dis Schlüssel zur Scheuere behalten wollte und zween auf beklns Kosten. ferner 3^{tio} wäre überhaupt für die übrige

sämtliche rectirende Meÿer – früchte mit Bekln Veraccordiret und festgestellt auf 157 rthl. 12 gl. 4 d. solcher-gestalt; daß derselbe diese Gelder negst bevorstehenden Neuen jahrs Tagein einer summa ohne die geringste Exception, Sie möge nahmen haben, wie sie wolle, an den Herrn Amtman Bonsen zu Brügggen abführen und bezahlen solle und wolle: Bey welcher Berichtigung dan.

4^{to} dem Bekln. Colono ein neuer Meÿer Brieff ohne weitere Zahlung außgefertiget und zugetellet werden solle, Wohbey

5^{to} annoch stipuliret, daß Beklr. die dies jahr fällig gewesene 6 hüner und 6 Stiege Eÿer in natura abliefern solle und wolle. In sofern aber

6^{to} Bekl. Vorstehende puncte nicht richtig, wie abgeredet und beschloßen worden, einhalten und in terminis berichtigen würde, daß sodan Herr Klä-ger an Nichts gebunden seÿn, sondern auf die abmeÿerung in hæriren und dieselbe gewärtigen wolte: wollte also gebeten haben Bekl. Grotjan Vorstehende Vergleichs puncte Vorzulesen und nach geschehener agnoscir- und angelobung demselben gleichfals ad prot:

zu nehmen und dabey ihme
von Gerichtswegen in nicht
gelebungs fall den punctum
6^{tum} ernstlich zu bedeuten.

An Statt nun, daß Bekl.
Grotjan selbst verfäulich Er-
scheinen fällen und müssen
Erschiene deßen Ehefrau,
welcher Bedeutet worden,
daß ihre Person nicht gnugsahm

sondern der Mann selbstem Erscheinen
und zum gegenwärtigen protocale
seine Erklär - genehmigung und an-
heischig mahnung abgeben und
sich verbundlich machen müsse,
Jlla Vermeinte, daß Sie für sich
und ihren Mann alles observiren
könnte: In sofern es aber erfor-
derlich, so wollte Sie samt ihren Mann
heut nachmittag anhero kommen
und zu obigen Ende sich stellen.
Es wurde hierauf der frauen
bedeutet und befohlen, samt ihren
Mann heut Nachmittag sich einzu-
stellen. Auch daß Sie die Expens-
sas circum ducti termini bezahlen
müssen.

Contin: Eodem post Prandium.

Erschiene Hanß Hennÿ Grotjan
und deßen Ehefrau und wurde
denenselben Vorstehendes proto-
collum punctation vorgelesen und
eröffnet.

Worauf derselbe samt deßen Ehe-

frau gestunden angeführten Vergleich wohl bedächtlich geschlossen

zu haben, welchen auch danckbarlichen angenommenen und noch annehmen wolten gestunden daher daß

punctus 1^{us} seine richtigkeit hätte und agnoscirten selbst eigen durchgelesene sub Nro 1 ad prot: abgegebene specification der rückständig schuldigen Meÿer zinsen punctus 2^{dus} hatte gleichfalß seine richtigkeit und wollten binnen 8 tagen das Korn abliefern.

punctus 3^{tus} wäre richtig auch also wie angeführet, abgeredet und stipuliret worden und falte also richtig gehalten werden.

punctus 4^{tus} würde danckbarlich angenommen.

punctus 5^{tus} hätte seine richtigkeit und sollte also eingefolget werden punctus 6^{tus} hätte ebenfalß abgeredet und Vergleichlichermaßen seine richtigkeit und in sofern von seiner seithe die vorstehende 5. puncta vergleichener und angelobter maßen in allen nicht von ihnen befolget und erfüllet werden würden, Sie sodan mit der abmeÿerung friedlich seÿn, darin sich finden

und ergeben müßen. Bathen sich zu ihrer Nachricht Copiam hujus protocolle aus

Bescheidt

Weilen Vorstehener Vergleich
geschlossen und anheut richtig
zu seyn Gerichtlich à Partibus
erkennt worden, Beklr. Colonus
auch dem also in allen genau
zu befolgen angelobet, so hat
es auch dahbey seyn verbleiben
und soll von Ambts wegen
darüber gehalten werden.

Jn Fidem protocolli

T: Zeppenfeldt mppria

Wir Endes benandte Eheleute, als Jch
Hans Hennie grotjan Voll – Meÿer und Ein

wohner zu Rheden und Jch deßen Ehe-
frau
uhrkunden und bekennen hiemit, für uns
unsere Erben und Erbnehmen, daß
auf unser flehenliches und unterthäniges
Suchen und Bitten, Sr: Excellenz der
Herr geheimbte Raht und großvoigt
H: Ernst von Steinberg, als unser gnädiger
Guhts Herr zu bezahlung rückständiger
Meÿerzinse so woll, als zu reluirung
der an Hans henrich Rössing und Wil-
helm oppermann in Brüggen versetzten
ländereÿ uns dato baar und in meiner summe
geliehen und vorgestreckt, 200 thlr.
schreiben zweÿhundert thaler, die wir
baar und in einer summe an gelde und
zwar in vollwichtigen Luisdor oder
pistoletten, das Stück zu Fünf Thaler
gerechnet, wohl empfangen und obgedach-
ten maaßen in unseren nutzen sofort hinwieder
verwandt und deshalb der Einrede des
nicht baar erhaltenen, oder nicht in seine
nutzen verwandten geldes, uns hiemit verziehen
und begeben haben.

Damit nun Excellenz der H: geh:
Raht und großvoigt von Steinberg
oder getreüe Besitzer dieser Verschreibung

dieser uns vorgeliehenen 200 thlr.
halber gnugsahm gesichert seÿn mögen
so setzen wir höchst deroselben zu einem
wahren untenpfanden und Hÿpothec, alle
das nu sage es habe nahmen wie es
wolle, besonders und specialiter aber
unsern auff dem hoffe zu Rheden habende
gebäude, nebst dem sämbtlichen inven-

tario, von pferden, Kühen, und schweinen
so woll, als instrumenti
rusticis, und sonstigen meliorationen
Sie haben nahmen wie Sie wollen, dergestalt, daß der H: creditor Sich daran,
im Fall säumiger wiederbezahlung
erholen, und wie es höchst deroselben beliebt, wiederum bezahlt machen kann und soll, zu dem Ende wir mittelst der
clausula constituti possessarii höchstgedachte Sr: Excell: in die würckliche Possessori unsers meyerhoffes zu Rheden setzen auch dabey versprechen, so lange dieses capital bey uns ohn abgeföhret stehen bleibt, mit 5: procent und also Jährlich mit Zehn thlr. um so viel williger zu verzinsen, alß solche zinsen der lieben Armuth zu Brüggem ferner wie vorhin zum besten verwendet werden sollen,
mit der aus dencklichen Erklärung
daß wenn nach vorgehener halbjähriger Loß Kündigung das capital der 200 thlr.
in obgemeldeter Müntzen, worin wir solche empfangen nebst etwan rückständigen interessen
in güte nicht wieder bezahlet werden sollte, d. H: creditor oder getraüe Jnhaber nicht allein Sich an unsern
dieser obligation

hoffe und darauf befindlichen melioramenten
und inventario erholen, sondern auch
ratione veruhrsachter Kosten, wie es beliebig
seinen regress nehmen soll, solchenfals wir
denn auch unsers angedachten hoffe habenden
meyer Rechts, uns allenfallß begeben, und solches dem
H: creditori eo ipso wollen crediret und abge-

treten haben, weshalben denn auch Jch
des Debitorius Hans Hennie grotjans Ehefrau
mich meinen weiblichen beneficien und Rechts
wohlthaten, als dem Senatus consulto vellj:
et Auht: siqva mulier p. so mir deutlich erkläret, und nicht
wollen, daß meine Frau vor Jhren mann beige
seÿn, oder vor selben bezahlen solle, mich
mittelst abstattung würcklichen Eÿdes begeben
und dabey meinen illata so woll zur generellen
als speciellen Hÿpothec mit verschreibe.
Wie bey derseits Eheleuten
haben also mittelst verzicht aller exceptionen
Sie haben nahmen wie Sie wollen, beson-
ders daß mein generelle Verzicht nicht gelte,
wo nicht mein besondere vorher gangen,
diese obligation in gegenwardt unten be-
nandten H: notarii Eigenhändig unter-
schrieben, auch den H: notaruim erbethen und
reqviriret, darüber so woll, als was sonst
hiebey vorgangen, das benöthigte Instrument
sive document zu ertheilen. geschehen
Brüggen d. 1^t. januarii 1757 p.

An d. H. Drosten und Amtmann
in Gronau d.d. Brüggen

den 28. Dec. 1757

Hochwohlgebohrner auch
Wohlgebohrner Herr
Insonders hochzuehrender Herr Drost
und Amtmann !

Da der Adel. Steinbergische Meÿer
Grotjahn in Rheden auf die
Disjährlige zinse nur 7 Mltr. 1hbt.
Rocken abgeföhret und also
noch 5 Hbt. Rocken, 8 Mltr. Gersten
8 Mltr. Hafer 6 Stiege Eÿer und
6 Hüner schuldig, und alles Er-
innernde ohngeachtet solches bis dato
nicht berichtigen wollen;
So habe Ew: Hochwohlgeb. auch
Wohlgeb: hiedurch in subsidinest
Juris dienstlich ersuchen sollen,
diesen üblen
Bezahler durch execution
zu berichtigung obigen restes
von diesem 1757 sten Jahre
von Churfürstl. Hochlöbl: Stifft-
Hildesheimscher Regierung erlaße-
nen hohen Verordnung hochgneigt und gütigst an-
halten zu laßen.

Mit derjenigen zinse so Grotjahn
bis 1756 schuldig bleiben und
Liquidiret sein, will man gern
in Ansehung jetziger unruhigen Zeiten

wobeÿ besagter Censite auch
gelitten, noch in Geduld
stehen, sonsten aber des-
halb dem adel. Hause com-

petentia expresse reserviret haben,
wogegen zu allen gefälligen Diensten
meines theils mich offirire und in Verehrung
und dienstbegierde ver-
harre.

Ew: Hochwohl
auch wohlgeb.

Brüggen d. 28. Xbr.
1757

gehorsamst und
ergebenster dr

A. Menssieurs
Monsieurs de Bennigsen et de Turck
Chambellant et Baillif de son Altesse
Electorale de Cologne p.
Gronau

HochEdelgebohrner
gesonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Der Anschluß ergiebt waß dem Hennigs
Grotian injungiret worden, Ew. Hoch Edelgebohren
Belieben solche dem Grotian, durch wehm sie
nur wollen zustellen, und nach Verfloßener
Zeit mir wißen zu laßen, ob er richtigkeit
gemachtet, wo nicht, so soll so fort der inhalt
Mdtv. befolget werden, auf daß nachge-
suchter maßen pro hoc anno die richtigkeit
erfolgen möge;
offerire mich daßigen hochadel. Gerichte
jederzeit zu promter gerechtl. Willfahrung
und hab die eher mit aller Hochachtung
stets zu sejn.

Ew. HochEdelgebohren p.
Gronau den 28t. gantz Ergebenster diener
Xbris 1757 Pf. de Turck mppria

A Monsieur
Monsieur Bosen Bailiff
de Son Excellence Mon Leign le
Baron de Steinberge p. dere
a Brüggen

Specificatio				
Was der Adel. Steinberg: zinz	Gelde	Rocken	Gerste	Haber

Meÿer Hans Hennÿ Grotian									
zu Rheden dem Adel. Hause	rthl	gl	d	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt
Brüggen restiret de 1757 item 6 Stge Eÿer und 6 Stück Hüner Su ^a per se Hierauf den 16t Novbr. 1757 abschlägl. geliefert compensiret bleibt Grotjan noch in Rest mit und 6 Stge Eÿer u. 6 Stck Hüner				8		8		8	
				7	1				
					5	8		8	
extrahiret Brüggen d. 8t Decembr 1757	J. Christ: Ludewig								

Et
Me Amtschr.

d. 26ten 9brius 1756

Erschiene des Schäferknechts
Hanß Hinrich Rösings Ehe-
frau aus Brüggen und
Zeigte an: waßgestalten
Sie an Hanß Hennÿ Grotjan
aus Rheden 40 rthl. zu fo-
dern, wofür Sie ein
Scheffelstück landt unter
sich hätte: da nun die-
ses Guhtsherrl[ich]es landt
und Sie damit nicht ge-
sichert seÿn mögte;
So wollte gebeten haben
Sie darzu zu Verhelffen
Und Bekln. die Gerichtl[ich]e
lohse zu thun.
Beklr. Grotian. Es gehörete
diese sache nicht an die-
ses Churfürstle Ambt
sondern Vor das Adliche

Gericht Brüggen in welcher
Gerichtsbahrkeit das landt
so pro hÿpotheca hafftete
Belegen, mithin diese
Sache auch dahin gehörete
inzwischen gestunde 40 rthl.
darauf erhalten zu haben
und hätte ein pferdt da-
für angekauft

Bescheidt

Wann das angeben des
Bekln. |: daß nemlich die
Hÿpothec vor die einge-

klagte schuldt ad 40 rthl. in
der Adelich Brüggischen
Gerechtigkeit

Belegen, sich also be-
findet; So wird Klägerin
mit ihren gesuch auch
dahin verwiesen.

In fidem protocolli
T: Zeppenfeldt mppria

Des Schafers Hanß Hinr: Rößings
Ehefrau aus Brüggem hat Sig: prot:
de 26t hujus in Sachen ihrer tea
Grotian zu Rheden die Amts ge-
bühr mit 22 gl. 4 d. bezahlt Gronau
d. 30t 9br. 1756

T: Zeppenfeldt

HochEdelgebohrner
insonders HochgeEhrtester

Herr!

Weilen die Berwegenheit des Grotians Eheweib die wohlmeinende Güte intention, So herr Amtman Bosen für gotian geheet und spühren laßen, zerichtete, so wird auch nunmehr woll inhalt prot: de 19t. 9br. verfahren werden müßen, welches also bis Bis wieder zu hauße kunfft, und auff do den zu geschehende anzeige des Hrn. Amtmann Bosen anstehen soll, der Grotian hat so lange in arrest bleiben müßen, bis die nachricht von Brüggem eingefolget, und wir haben von 9 bis 12 Uhrn auf der Amtstube auf den Herrn Verwalter von Brüggem gewartet, welcher gestern versicherte heut beÿ zeiten aufm Amte zu seÿn. Zu H. Amtman Bosen, und Ew. Schellboh... Ernst Pohls mich gehorsam und hab die ehre mit aller hochachtung stets zu seÿn. auf der Amtstube

auf der Amtstube
Gronau d. 4t. Jan:
1757

Ew. hochEdelgeboh. p.
gehorsam. Diener
Pf. de Turck mppria

Grotian samt deßen fr: sind auf der Amtstuben, und scheint klahr das aus ihr misch masch dies cones und unnützen einwenden, zu nichts schlüßiges resolviren wollen.

A Monsieur
Monsieur Bock pp.
à Brüggem

Specificato	Rthl.	grl.	d.
restierender Ambts jurium in			

Sachen Sr Excellence Herren Geheimen Rahts und GroßVoigten Von Steinbergen zu Brügggen Khrn Entgegen Dero Colonum Hanß Hennÿ Grotian in Rheden Sub n: act. 1 pro Decreto de 16t 9br. cum teno ad liquidandum mit Anlagen Copia infinuat		9 1 4	4 4
N: act. 2 Neg: prot: Liquidat: in teno præ- fixo de 18ten 9bris H. Amtmann Amtschr.	1	18	
Amt und UntterVoigten jura cit.		4	4
N: act. 3 pro Decreto Cop		4 1	4 4
N. act. 4 rig: prot: Liquidat in teno d. 26t. 9br. ante prandium H. Amtmann Amtschr. Cit		18 9 4	4
Sub Eod: n. 4 rig: prot: poetprandium de 26t. 9br weilen Grotian rig: primi protocolli pertinacitz außgeblieben und Special session Veranlaßet H. Amtman Amtschr.	1		
N. act. 5 pro Commissria an Amtschr. de 13t X bris die rückständige jura in wege- rungsfall von Grotian beÿtreiben zu laßen Cop		18 4	4
Amtschr. pro ria nach Rheden UntterVoigten den pfänder aus Wallenstedt		9 4 2	4 4 4
Latus	5	23	4

	Rthl.	grl.	d.
Transport	5	23	4

N. act. 6 pro requisit. schreiben an das Adle. Gericht zu Rheden Cop Botten		9 4 3	4
N. act. 7 rig: prot: de 18t Xbris H. Amtmann Amtschr. für separate abhörung 2 Zeugen an Eides statt ad 12 gl. H. Amtmann Ambtschr.		12 6 16 8	
N. act. 8 auf ein von Adel. Gericht Rheden erhaltenes schreiben Antwort Grotian betr. H. Amtmann Ambtschr. Botten 3		9 4 3	4
Noch für 2 litat: dem Amts und Unter- Voigten		9	
N. act. 9 rig: prot: de 20t. Xbr. H. Amtman Ambtschr.		12 6	
N. aet. 10 pro Commiss. arrest an Amtschr. de 20t. Xbris Copia		18 4	4
pro Hn. Preußen rig: prot: de 19t. Novemb. 18t et 20t. Xbr. Amtschr. pro Cop: prot: ad 4 bogen mit Anl. de 26t. 9br.	2	18 12	
Salvis ulteroribus ist summa Auf die specificirte jura ist ge- liefert 10 rthl. 24 gr. Rest 1 rth. 10 gr.	11	34	

Zur gerichtl. Confirmation, der von Sr:
Excellenz Herrn geheimbten Rhat, und Groß-

Vogdten von Steinbergen, dem Hennÿ Grotian
zu Rheden vorgelichnen und darüber errichteten
obligation wird tens, auf Montag den 3^{tn}
Jan: 1757 Bestimmet und angesetzt
Gronau d. 20t. Xbris 1756

Pf. de Turck mppria

Pro Mem:

Grotjahn bekommt l. obhÿ	200 rth.		
Dagegen zahlt er:			
1. Laut Amts protocolli	157 rth.	12 mgr.	4 d.
2. Vor d. H. Advocat Völger l. R.	2 "	12 "	
3. Executions gebühr l. q.	2 "		
4. An Rößig laut oblig; 40 fr. so verglichen auf und	24 "		
5. an Wilhelm <u>Oppermann l. Scheins</u>	17 "	18 "	
	Sua:	203 rth.	6 mgr. 4 d.
Es muß also Grotjahn noch			
nach Zahlen		3 rth.	6 mgr. 4 d.
it: laut anlage			
NB. die verursachte Kosten und jura ohngerechnet			
		summarum was Grot- jahn noch nachzahlen muß 4 rth. 21 ½ gl.	

P. M. f

Unkosten hat Grotjahn zu bezahlen

2 rth. 12 gl. d. H. Advocat Volger l. Rech.

2 rth. Executions Gebühren l. q.

1 rth. 15 gl. Wegen Aufsicht beÿm Aus-
dreschen l. R.

24 gl. Vor eingegebener Schrift

Am 18. Octobr: 1758

Sua: 6 rth. 15 gl. Salvis ulterioribus

Genüchtigste Klage und
Bette

Ambts
Des Herrn geheimen Raths und Großvogts
von Steinberg zu Brüggen Kl^r
entgegen
dero Meÿer Hans Hennÿ Grotjahn
in Rheden bekl.
in pto restirender
Meÿer gefälle.

Churfürstl. Cöllnische zum Hoch Stifft
Hildesheimschen Amte Gronau Hoch-
verordnete Herren Drost und
Amtmann
Hochwohl- und HochEdelgebohrne
Hochzuehrende Herren.

Es ist ohne weitläufiges anführen Be-
kand, wie oft und viele Jahre
abseiten des adel. Steinbergischen Guths
Brüggen, wieder den dahin gehören-
den Meÿer Hans Hennÿ Grotjan
zu Rheden, beÿ Churfürstl. Amte
um deswillen Klage geführet

worden, daß derselbe schuldig
zugebende Meÿerzinsen nicht
gehörig abgetragen habe, sondern
solche von Jahren zu Jahren auf-
schwellen laßen.

Er ist auch nunmehr Sub anlage
den völligen Kornzinß, nebst
Acht thlr. Meÿergelder de anno
1743 bis 1753, auch 6 hüner und
6 Stiege Eÿer von diesem 1756^{ten}
Jahre in Rückstand geblieb; und
weil keine Hofnung ver-

handen, daß dieser Censite, wegen seiner continuirenden Bekandten üblen Wirthschaft, jemahls den Meÿer Hoff in einen beßern Stand bringen und die Guthsherrliche gefälle Berichtigen, auch die übrigen gemachten Schulden davon abtragen wird;
So werden Ewr: Hochwohl- und HochEdelgeb. nahmens des Herrn

geheimen Raths und Groß - Vogts von Steinberg Exellentz hiemit ergebenst ersuchet Beklagten Censiten, terminum ad Liquidandum sub poena contumaciæ fordernsamst anzuberahmen, in welchen er sein quitantz-Buch über die guthsherrliche Meÿer gefälle produciren und selbige Liquidiren müße, auch demnechst ferner in Rechten zu erkennen, daß er sich der Meÿerstatt verlustig gemachet, und dem Guthsherrn dem Hoff quæst: cum pertinentiis abzutreten und zu freÿer disposition zu überlaßen schuldig seÿ.
Gestalten dieser erbötig ist, das sämtliche Inventarium und die erweißlichen meliorationes nach geschehener gerichtlichen taxation, deductis deducendis der daran habenden Forderung zu bezahlen, und den Hoff mit einen andern guten Meÿer zu versehen. De Super Jmplorando.

P. S.

auf ein à partes Blatt

P. S.

Alß man auch zuverlässig erfahren, daß der Meÿer Hanß Henneÿ Grotjahn zu Rheden, fleißig daran sein soll, das eingeerntete Korn von diesem Jahre auszutröschen und zuverkauffen; da er doch dem Gutsherrn noch nicht das mindeste davon gelieffert; So wird Churfürstl. Amt gehorsamst gebethen, ob periculum in mora, einen arrest auf deßen annoch in der Scheuren und auf d. Boden etwa vorrätigen Korn Früchte zuverhängen bis der Guthsherr befriediget und die Haut - Sache abgethan ist.

Aus vorhin unterthänigst überrichten Pro-

tocolls wird Ew: Excellence annoch in frischen Andenken ruhen, daß der Meÿer Grotjahn in Rheden nebst den alten Resten des Meÿer zinßes bis incl: 1756 auch 16 rth. zweÿmahliges Meÿergeld aufs neue bezahlet, und dagegen demselben, wie billig, ein neuer Meÿer-Brief versprochen worden.

Jch habe nun solchen nach dem letztern Meÿerbrieffe de ao: 1735 so hiebeÿ sub

A. unterthänigst anschließe, concipiret, und Grotjahnen vorgelesen, welcher aber dagegen eingewendet. Er könnte den Meÿer-Brief auf diese Maaße nicht annehmen; weil ihm abermahlen der

Hueffe Schatz auffgebürdet werden wolle, welcher doch dem Guths Herrn zu bezahlen zu kähme, auch vorhin vermöge seiner Quittantz Buches mit 2 ½ rth. zurück gegeben worden.

Ob ich nun schon eingewendet, daß der Meÿer - Brief wie drum auf den vorigen

Fuß ausgefertigt werden müßte, so will er sich dennoch von seiner Meýnung nicht abbringen lassen, sondern schützt noch vor: Es wäre ihm solches in seinen Meýer - Brief de ao: 1735 wieder sein Wißen und Willen, von meinem Schwieger Vater neuerlich gesetzt und ihm bishero der Hueffe Schatz aufgebürdet worden, welches ihm aber länger nicht angemuthet werden könnte. Jch habe hierauf deßen Quittantz Buch nachgesehen

*solches ist versorget
und komet hinden
zurück*

Höchst befohlnermaßen habe Ew: Excellence des Grotjahns neuen Meýer - Brief, nach dem alten Fuß in pto: des Hueffe Schatzes, eingerichtet, zur gnädigsten vollziehung, hiebey untertänigst überreichen sollen. Es hätte nun Grotjahn bereits 1753 diesen Meýer Brief erhalten sollen; weil aber derselbe immer mit denen Pacht - Meýer - Zinsen in Rückstand geblieben; so ist

ihm aus dieser Ursache
der Meÿer – Brief zurück
gehalten worden.
Damit aber doch die hiesi-
gen Haußhalts Register
wegen des Meÿer Geldes
so von 9 Jahren allemahl
8 rth. betragt, nicht zu kurtz
kommen; so habe die be-
reits verfloßenen

*dageg en habe ich
nichts*

*Die Bezahlung ist
von der brügischen
Canzeley versprochen
meÿer werde pot.
erlegenen nicht viel
machen, weilen es
sehr mit Fuhren ver-
schonet worden, die
mir zugesandte
Anlagen remittire
Auch seinen Namen.
d. 28 Mart. 1759
E. Steinberg*

Jahre mit dazu gezogen
und gehet also die neue
Bemeÿerung der 9 Jahre
schon von 1753 an. Welches
hoffentlich Ew: Excell. gnä-
digst approbiren werden.
Was Churfürstl. Regierung
wegen derjenigen Fuhren
so an das Printz Schulenbur-
sche Corps bishero gelei-
stet worden, anhero ge-
langen laßen, habe
gleichfalls unterthänigst
anschließen sollen, da
nun und deren Bezahlung
Hoffnung gemachet wird;
so werde mit Einsendung
des Verzeichnisses nicht
säumen, Brüggem
den 27. Mart. 1759

J. H. Bock

und darinn selbst von mei-
nen Schwieger Vater notiert

gefunden, daß er ao: 1735
dem meyer dieses Hoffes
der Hueffe Schatz mit 2 ½ rth.
zurück gegeben worden,
auch findet sich noch
ein Meyer – Brief de ao:
1711, so hiebey sub B
zugleich unterthänigst
überreiche, worinnen
aber nichts erwehnet
wird, daß der Meyer
diesen Schatz bezahlen
müße.

Es scheint also Grot-
jahns Vorgeben nicht
gantz ohne Grund zu seyn.
Er hat auch ao: 1757 ver-
möge Anlage sub C
deshalb bey Ew: Excellen-
ce Beschwerde geführet,
man hat sich aber allemahl
auf den neuen Meyer –
Brief de ao: 1735 dießseits
Beruffen.

Jch habe mich also genöthiget

Geschehen, diesen Umstand
Ew: Excellence gehor-
samst zu berichten wird
um gnädigen Verhaltungs
Befehl unterthänigst
zu bitten.

Ob darauf bestanden
und der Neue Meyer Brief
auf den Fuß desjenigen
de ao: 1735 nach welchen

*Ich verlange nichts
neües, und erwarte
dahero den Meier
Brief auff den alten
Fuß zur Vollzie-
hung, Hannover d. 22.
Marti 1759
Steinberg*

der Meÿer den Hueffe
Schatz übernehmen muß
nach oder dem alten Fuß
de ao: 1711 ausge-
Fertiget und Ew:
Excellence demnechst
zur gnädigsten Vollziehung
überrichtet werden soll?
Brüggen den 20. Mart:
1759.

J. H. Bock

Hochwohlgebohrner Herr
Gnädiger und Hochgebiethender Herr Geheimbter

Raht und Groß Voigten von Steinbergen

Ew. Hochwohlgebohren Excellenz Thun hiedurch demüthig Bitten und anflehen, mir doch in Gnaden alß ihr Meÿer nicht gantz zu unterdrücken, da ich nun dießerhalben Beym Curfürstl: Ambt gronau verklagt worden, wägen Rückständige Zinßen mir auch Ein Ziel gesetzt, die rückständigen Zinßen mit Gelde zubezahlen ad: 157 rth. und solche Summa in Eins zubezahlen. Nun befinde mich nicht in stande solche Summa baar zu Erlägen, in dehm Leyder Gottes seithger Beträngte Jahre geweßen und noch anhalten, Alß wollen Ew. Hochwohlgebohren Excellenz doch an dero ihren unterthänigen Knecht Barmhertzkeit Erweißen, doch nicht zu strenge mit mir zu verfahren Gott der Allerhöchste wirdt Ew: Hochwohlgebohren Excellenz den Seegen Tausendtfältig wiedergeben, will auch mich nicht in

geringsten dawiedersetzen sondern oben Erwähnte 157 rth. Gütlich annehmen. Bitte aber hiebey Ew. Hochwohlgebohren Excellenz, daß man mir hinwiederum daßjenige nicht absprächen Thäte waß mit von alten Herkommen zu komt, alß jährlichen Hueffe Schatz jährlich 2 rth. 18 mgl. welchen ich zu 21 Jahren nicht Bekommen, welchen trägt Summa 52 rth. 18 mgl. welches ich allezeit Eydlich dorthin kan, auch von Langen Jahren keine remission Erhalten, waß nun Ew. Hochwohlgebohren Excellenz alß mein gnädigster Guths Herr und Vatter vor seinen Meÿer, doch bey Ehren und Brodt laßen, Jn dehm Bekanter maaßen Laut meines Meÿerbrieffs ich Keine Schulden machen soll auch nichts davon versetzen soll, nun habe müßen aus Noht, Ein stück landt an des gnädigen Herrn Schaffmeister zu Brüngen versetzen müßen

weillen mir Ein Pfärdt gestürtzet, Nun reizet mich der Herr Amtmann Bonsen selbst darzu an geldt zu erborgen, Weillen die Kirche in Brügggen 200 rthl. geldt hat selbige ich annehmen soll und selbige mit 10 rthl. jährlich

verzinsen soll, womit ich den gnädigen Herren Bezahlen, da aber der Herr Amtmann dabey Erwähnet daß dieses dan meine Lätzte hinfahrt wäre weillen nun dieses niemand kann wieder Loosß werden, alß habe mich so gleich resolviret Eß nicht an zunehmen, Eß wirdt Gott der Herr ja sorgen bor mich und die meinigen,

Gelaget demnach unser Beyderseitigen Bitten und flehen, unß dieße restirende Schuldt in gnädigsten willen zu Erlaßen, wir verflichten uns Beyderseits Eydlich anzuloben Künfftige jahre richtig einzuhalten, will auch keine remission verlangen sein, es sey dan daß gott der h. würdt Eine straffe herunter schicken die fruchten zu verderben, Solche große gnade werden wir zeitläbens rühmen und Erwarten, von Ew. Hochwohlgebohrn Excellenz eine gnädige resolution, uns doch nicht in die Armuth zu stürzten, da doch anjetzo Winßeln und Wehklagen wägen, armuht und theurer zeit, welches Gott dem allerhöchsten und meinen gnädigen Herren wird Erbarmen,

C

Demüthgige Gehorsambste Hochstflehentliche

Bitte an Jhro Hochwohlgebohren Excellenz
Gnädigen Herren geheimten Raht und
GroßVoegten von Steinbergen
Abseiten

præstn: d. 13. Mart.

1757

Sr. Hochwohlgebohrn Meyër Henrich Grotjan
in Rheden

Lit: A				
Extract				

Korn und Geldregistere bei dem Adel. Guthe	Rocken		Gerste		Haber		Geld		
	Ml ^{tr}	Hb ^t	Ml ^{tr}	Hb ^t	Ml ^{tr}	Hb ^t	rthl	gl	d
Der Meier Hans Hennÿ Grotjan zu Rheden restiret; von 5 Jahren als de 1751, 52, 53, 54 et 55	27	5/6	3	2 2/3	35	1 2/3			
Meiergeld von 1744 bis 1753 de 1753 usque 1762 mol. darzu die nun mero fällige Zinse de ao: 1756 vor 6 Stück Hüner und 6 Stge Eier soll in natura gel. werden							8 6		
Sua Summarum	35	5/6	11	2 2/3	43	1 2/3	16	24	
extrahirt Brüggen d. 5t. Novbr: 1756	J. C Ludewig mppria								

Pe. H. Dosten
H. Amtmann

ET
Me Ambtschr.

Actum Gronia in Junio d. 19ten
Novembris 1756

H. Advocat: Volger nomine Sr Excellenz.
des Herrn geheimbten Rahts und Goß-
Voigten von Steinbergen inhæirte
der unterm 16ten hujus wieder Hansß
Hennÿ Grotjan in Rheden überge-
benen Klage p. mit Bitte deren inhalt
gemäs mit der liquidation und abmeÿe-
rung zu verfahren. Zu mehrerer sicher-
heit des künfftigen Judicati auch, weil
Implorat somahl das noch vorrähtige
Korn bereits guten theils abhanden
gebracht alß auch sein sonstiges Jnven-
tarium nicht allein Verschlimmert
sondern auch bereits guten theils dis-
cipiret, alles Vorrähtige Korn mit
dem Jnventario ob periculim in mora
im Beschlag zu nehmen und die
Scheuere von Amts wegen zu Ver-
siegeln. Reservatis Expensis
Statt Imploraten Erschiene deßen
Ehefrau und übergab petit: prorog
in scriptis sub it: um auf die ihr
zugestellte Klag-Schrift die Be-
antwortung Beybringen zu können.
H. Advocat: Völger nôie Sr Excell.
contradicirte der Gegenseits über-
gegebene Schriftl. - petition und

Bezüge sich platterdings auf den auf
dießeitige Klage abgegebenen schriftl.
Bescheid, inhalts welchen Imploraten
die producirung des quitanz - Buches

auf heute injungiret worden:
Weil nun seine Herr Principal mit
Imploraten in keinen process oder
Schriftwechsels sich einlaßen könnte
noch wolte, so inhærirte Vorherigen
recessue mit gehorsamster Bitte, die
dießseitige specification von den res-
tirenden Meÿer – Gefällen incontu-
maciam Vor richtig anzunehmen
und um demehr gebetener maßen
zu verfahren; alß Implorat von
der innhabendenden Ländereÿ ohne
Guthsherrlichen Consens Bereits einige
Versetzet.

Imploratus Ehefrau gestunde
Von denen unterhabenden Lände-
reÿen an den Schaffmeister Rößÿ
zu Brügggen 1 Scheffelstück vor
40 rthl. weiter aber nichts Ver-
setzet zu haben, wofür sie ein
Pferdt angekauffet hätten.

Bescheidt

Weilen Bekln. Vig: Decreti de

16^{ten} hujus specialiter mit injungiret worden,
sein zu dieser liquidations – Sache gehöriges
Quitungs – Buch, Gerichtlich zu produciren,
derselbe aber Impertinent – Vorsetzlicher
weise damit zurück geblieben; alß
wird der von Herrn Klägern überge-
bener Extract und die darin enthaltene
summa des rückstandes hiedurch alß
liquid Erkannt; Es seÿe dan, daß
Beklr. binnen 8 tägiger frist, alß
freÿtag d. 26ten hujus, wozu dan
dieser terminus ad liquidandum

demselben sub præjudicio hiedurch
angesetzt und berahmet wird,
durch production seines Quitungs-
Buches, ein anderes gehörig dar-
thue. Was den gebetenen arrest
des annoch Vorrächtigen Korn
Betrifft, so wird dem petito hie-
durch deferiret und zu deßen
Vollstreckung hiedurch Commissio
auch dem Ambtschr. Zeppenfeldt
Erkandt und Bekhr in die Ex-
pensas circumducti termini ver-
theilet wirdt V: R: W:

Jn fidem protocolli

T: Zeppenfeldt mppria

Churfürstl. p.p.

Da mir die Zeit zu Kurtz fällt, die
gegen mich eingebrachte Klagschrift
von Sr Excellenz d. H. Groß - Voigt
von Steinbergs alls meinen Guths
herren zu beantworten, in dehm mir
solches erst d. 17ten huj. ist in sinuiret
worden!

So muß Chur Fürstl. Ambt gantz
unterthänig und gehorsamst bitten
mir eine 14 tägige frist zu verstatten
in welcher alls dan meine gegen
Nothdurfft da wieder verhandeln
will Desuper.

Copia

Petitio prorogationis Termin
von Seiten
Hanß Hennig Grotjan in Rheden bekl.
Alßts
entgegen
G.H. geheimen Raths und Großvogts
von Steinberg zu Brüggen Klä.
in puncto
Meýergefälle
ptt. in tan. d. 19t. 9bris
1756
procl. a prot: et Comminat zur ansicht
Pf. de Turck

Copia Decreti
Comminat. Bekl. Hennÿ Grotjan,
und wird tenos. ad hiquidandum
auf freÿtag d. 19^t. hujus an-
gesetzt, und beklagten Befohlen
in teno. Morgens zu 9 uhren
dahier auf Churfürstl. Amt-
stube zu erscheinen, anbey
Sein quitungs buch über die
Guthsherrl. Meýergefälle mit-
zubringen, und zu produciren,
welchen nach ferner ergeheth
was recht ist. Decretum
ut Supra.

Fh. v. Bennigsen
Pf. de. Turek mppria.

HochEdelgebohrner Insonders HochgeEhrster
Herr Amtmann!

Auf Ew. HochEdelgebohren Beliebiges schreiben, schließe hiebey Cop: des an heut an grotian ergangenen, und intiniirten Deceret mit Ersuchen das nach geschehener liquidation in pto. petiti ergehen solle und wird jutta petitum, ich hab die ehre mich gehorsam dazu empfehlen und mit aller Hochachtung stets zu seyn.

EwHochEdedelgebohren

Gronaw d. 16^t
Novemb. 1756

gehorsam. Diener
Pf. de. Turck mppria

A. Monsieurs
Monsieurs Bosen
Bailliff dessen Excellenx Mt.
Le Baron de Steinbergen p.
a Brüggem

Verzeichniß derer Kornfrüchte, so der Stein-			
---	--	--	--

bergische Meÿer: Hansß hennÿ grotian in Rheden restiret	Rocken		Gerste		Habern	
	Mltr	Hbten	Mltr	Hbten	Mltr	Hbten
derselbe restiret noch de 1749					6	1/3
de anno 1750					8	
de anno 1751	2	4 5/6			8	
de anno 1752	8			2 2/3	8	
de anno 1753	8		8		8	
und de anno 1754	8		8		8	
Summa	26	4 5/6	16		46	1/3
Extrahiret Brüggen den 5 ^{ten} Novembr: 1754 F. C. Schmidt						

Churfürstl. Cöllnische zum Stift-
hildesheim. Ambte gronau hoch und

wohl Verordneter herr drosten
und ambtman

Hochwohlgebohrner
HochEdelgebohrner
Hochgeehrte Herren!

Beÿgelegter extractens sub A ergiebet
des mehren, was der meÿer Hans Hennÿ
grotian zu Rheden, von Jahren zu Jahren an
seinen Canone rückständig geblieben
sey: Wann nun die Zeit disjähriger Lieffe-
rung längst verfloßen und gütliche vor-
stellungen beÿ denselben nicht fruchten
beÿ deßen disoluten haushaltung und
schlechten Ackerbau durch meine fernere
unzeitige Nachricht derselben nicht gebeßert
und der schuldige Abtrag, je länger, je mehr
ohnmöglich gemacht werden würde, in

güte aber von demselben nichts zu er-
halten; So wird Churfürstl. Ambt hier-
durch imploriret, den specificirten
Rückstand, dafern grotian, wie seiner
Schuldigkeit erfordert binnen 8 tagen
der geschehenen Berichtigung weg nicht
dociren sollte, executive, auf bestthun-
liche weise beitreiben zu laßen. Desuper
decenter implorando

Bescheid
dießes wird Bekl. Grotian Communiciret

mit Befehl daß |: und wann derselbe die
Berichtigung, der Meÿerzinßen binnen 14 tagen
dahir bey dem Amte nicht Bescheinigen werde :| sodann
der landes und policeÿ - ordnung zu folge
art: 149 wieder derselben herfahren,
und solchergestalt die meÿerzinßen Execu-
tive Beÿgetrieben werden sollen. Decretum
Gronau ut Supra.

Pf. de. Turck mppria

Höchstgemüßigste imploration
mit bitte
anwaltes
Sr. Excellenz des Herrn großVoigten
von steinbergen imploranten
entgegen
morohren¹ meÿer Hans Hennÿ
grotian in Rheden imploranten
in pto
restirende Canonis
von verschiedenen Jahren

*pstm: gronau in
judicio den deßen
17t. Xbris
1754*

hat anl. A

Actum Rheden d. 20^t. Novbr. 1756

¹ Moros = säumig, im Rückstand mit einer Leistung

Wurde in Gegenwart des Herrn Amtschreiber Zeppenfelds von Gronau in des Meier Hauß Henr: Grohtjans Behausung die auf deßen Boden über der Stube vorrätigen Kornfrüchte und gemeßen und hat sich gefunden.

- 1.) 4 Hb^{te} gersten unter Rocken gemenet, zu Brodtkorn
- 2.) 23 ³/₄ — Rocken, so aber noch nicht gesichtet.
- 3.) 2 — schlechte Erbsen.
- 4.) 2 — Linsen in einem Faße.

Dieser Boden ist, wie auch das Luckeloch versiegelt worden.

in der Schlaf Cammer:

fand sich in einer Ecke unter 2 kurtten Säcke, und alten Kleidungs Stücke, 3 Säcke mit Weitzen, worinn nach Anzeige grotjans 9 hb^t. befindl. diese säcke sind ebenfalls versiegelt und vom H. Amtschreiber dem grotian anbefohlen worden, diesen Metzen nicht abhanden zu bringen.

Die Scheuer ist an beeden Thorren versiegelt und vor die kleine Thür ein Schloß vorgehängt worden.

Da der Besitzer des denen herren von Rheden zugehörigen

*dagegen fordere ich
nichts und lasse
solches alles mit
Sicherheit einzu-
richten dem hern
Ambtmann le-
diglich unter*

Meÿerhofes alhier in Brü-
gen, Nahmens Budde, die-
jenigen 200 rthl. Capital, wo-
von die zinse an die Brüggi-
schen Armen vertheilet wer-
den, schon längst Beloset,
und selbige nun mehro wie-
der Bezahlen will;
So wäre der Ewr: Excellenz
zugehörige Meÿer in Rhe-
den, Nahmens Grotjahn
wohl gewillet, solche 200 rthl.
wiederum zu 5 pro Cent
wie bisher geschehen, in zinse
zu nehmen, wann Ewr:
Excellenz gnädig darin Con-
sentiren würden.
Besagter Meÿer ist einige
Meÿer Zinsen in rest, wel-
che er damit Bezahlen und
die an Hans Heinrich Rößig

Wilhelm Oppermann versetz-
te Ländereÿen wieder ein-
lösen wolte.

Meines wißens ist noch kei-
ne guthsherrliche oder ge-
richtlich consentirte Schuld-
verschreibung auf diesen
Meÿer - Hofe befindlich.
Und weil des Grotjans Ehe-
Frau die obligation mit
unterschrieben und auf ihren
weiblichen benefication auch
eingebrachten Brautschatz,
Eydlich renunciiren will;

mithin beide Eheleüthe die
Amts - Confirmation über
die auszustellende obliga-
tion verschaffen wollen;
So halte dafür, daß keine
gefahr zubefürchten, sondern
genungsame Sicherheit vor
das Capital und zinse ver-

verhanden seÿ, da ohne dem
die Gebäude und Inventaria
des Meÿer hofes, wenigstens
auf 1000 rthl. zu æstimiren.
Ewr: Excellenz gnädigen
Befehl anheim gebend. Ob
besagte 200 rthl. diesen Grot-
jahn und deßen Frau, zinsß-
bar gethan werden sollen?
Er ist zwar bisher keiner
von denen besten Hauß-
Wirthen gewesen; hat aber
versprochen, künftig sich
fleißiger und besser auf-
zuführen, wann er nur
erst das versetzte Land wie-
der eingelöset und die
Berichtigung der Meÿer zin-
sen zu Stande gebracht hätten.
Brüggen d. 20^{tn} Xbr: 1756
H. Bonsen.

P. S.
Gestern Abend ist das

dimissions – Decret aus
Churfürstl. Consistorio
vor dem Schulmeister
Kellerman alhier ein-
gelauffen, nach welchen
er binnen 8 tagen re-
signiren soll;
Jch werde Morgen zu
Wispenstein, demselben
solches insinuiren und
die Verfügung machen,
daß der Neüe Schulmei-
ster auf instehenden Neu
Jahrstag antreten kann.
Brüggen den 21. Dec:
1756.

solches vernehme
ich sehr gern. Hanno-
ver d. 24.Xbr. 1786
Steinberg

H. Bonsen.

Copiam
Demnach Zeiger dieses Henrich Grotjan beÿ hießigen Collegio

Soc: Jesu vielfältig angehalten umb ihn ein Attestatum mitzu-
theilen wodurch er beweisen könne wie viel er von seinen Hoeffe
zu Rheden pro anno Canone hießigen Collegio so lang selbiges gnant-
ter Hoff beseßen jährlich abzuführen schuldig gewesen alß bezeige
ich unter schriebener hiemit, das laut unßers Korn Register
de anno 1666 in welchen jahr Thile Meÿran und nachgehendes
anno 1668 Hans Grotjan und nach deßen Todt anno 1671 gegenwärti-
ger Henrich Grotjan den jährlichen Canonen mit 24 hbt. roggen
24 hbt. gersten und 24 hbt. Habern alles zu Hildesheimscher
Maaß gerechnet wie auch mit 2 Schock Eÿer und 6 Hüner jährlich
entrichtet hat, und weillen laut alten Register niemahl eine
Höhere Korn zinse von gemeldeten Hoffkammern ist alß haben
wir es allezeit beÿ der gewöhnlichen zinßen beruhen laßen
Hildesh: d. 20t. Julii 1715

Henricus Cram: Coc: Jesu
pt. Procurator Collegio mppria

præs. d. 4^t Februarii 1745

Hierauß können Ew. Hochwohlgebohren Excellenz gnädig Erscheinen
wie mir hierin in Etwas zu nahe geschicht, und verhoffe
daß man mir solches gnädig vergüten wolle, woran nicht
verzweiffele.

Da ich nun dießer wägen beÿ hießigen ambt so hart verklaget
worden, und man mit in eine so schwäre unkosten gebracht
ad 23 rthl. 8 mgl. da nun leyder gottes eine solche betrübte zeit, daß
mancher nicht weis, wie ers anfangen soll. gott der Herr wirdt
mir hierin beÿstehen, dann mir hierin zu nahe geschicht.

HochEdellgebohrner Herr
Jnsonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Da ich die von den nichtsnutzigen grotian
wieder dießes Amt beÿ Churfürstl. Regierung
übergebene schrift, in ersten Eÿfer nicht
so gleich bedächtlich durchgeleßen, expost
aber darin unter andern auch geleßen,
das der bösewicht angiebt, als hette er
an seinen guthsherr gegen forderung,
et quæ talia, So hab auch zu Ew. HochEdelgebohren
Nachricht erwehnte schrift in Copia cum
Decreto hiebeÿ Communiciren wollen,
Beÿ gelegenheit Bitte gehorams mein unter-
thänigen respecti an Jhro Excellence Herrn
Großvogdten für mich beliebig abzustatten,
ich beharre übrigens mit aller Confideration
und hochachtung.

Gronau d. 13^t.
mertz 1757

Ew. Hoch Edellgebten p.
gehorsams. diener
Pf. de Turck mppria

HochEdellgebohrner
Jnsonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Da es nunmehr dahier in Gronau leyder so weit kommen, das auch die Becker wegen abgang Rockens nicht mehr zum feilen Kauff backen können, mithin auch für Geld so wenig auf der mühlen als sonst rocken zu bekommen ist, So nehme für mich mein zuflucht zu Ew. HochEdellgebohren, und Sr: Excellence Herrn Großvogdten, mit inständig gehorsaml. Bitte, mir für sich und nahmens Jhre Excellence p. die Besondere Nachbahrliche freundschaftt und Gewogenheit zu haben, und laßen mir für baare Bezahlung 1 Malter, wo es aber möglich 8 Himten Rocken über, sollte es erforderlich seyn müssen, das ich auch dießerwegen selbst an jhro Excellence p. schreiben müße, so will es thun, und hoffe

das hoch dieselben ein gnädige Willfahung geneigt zustehen, und meinem gesuch hochgeneigt deferiren werden.

Jnzwischen können Ew. HochEdellgebohren nötigen fall durch dero gütiges Vorwort das fiat mir bey erwehnten umständen vollkommen bewürcken, als warum gehorsamst gebetten haben will;

Es ist dahier die noht in kurtzen so groß worden, das ich mich dafür nicht gehütet habe Ew: HochEdellgebohren erzeigen mir ein solche besondere freundschaftt, welche nich Vergeßen noch absäumen werde mit schuldigster erkäntnüß auf zu erhaltende glegenheit zu demeriren.

ich empfehle mich gehorsams. und habe die ehre mit ausnehmender Hochachtung stets zu seyn.

Ew. HochEdellgebohren p.

Gronau d. 23^t.
mertz 1757

gehorsamsl, diener
Pf. de Turck mppria

A Monsieur
Monsieur Bonsen
Bailiff de son Excellence
Monsgs. Le Baron de
Steinbergen p.
à Brüngen

HochEdellgebohner
Jnsonders HochgeEhrtester Herr Amtmann!

Wenn man Eines Verläumderische Liegeners Absicht Vorwissen und vorbauen kann, hab ich mein Persohn gern, da ich nun desgleichen dafür haltens bin, das mehrere auch lieb ist, so hab auch nicht ermangeln wollen Ew. HochEdellgebohren den anschluss freundschaftl. zu Communiciren.

Des Grotjans frau kahn heut früh zu mich, hatte dieße schrift, nebst noch einer cum decreto Regiminis an dießes amt, gaeb sie mir Beÿde sagende Eine seÿe an das amt, welche ich davon zu mich nehmen mögte, die andere wollte Sie mit der post auf Hannover Sr: Excellence Herrn geheimbten Rath und Groß Vogdten von Steinbergen samt einen Brief zuschicken;

Ich nahmen Sie beÿde zu mich, und lies sie draußen stehen, Copÿrte inzwischen so gleich die Eine, nemlich anlage übergab solche der grotianischen wieder, mit Ernstlichen Bedeutungen, zumahlen diesem Churfürstl. Amte das Contarium wißig, und der Hr: Amtmann Bosen Solchergestalt dahir gerichtlich mit frau und mann liquidiret und die schuld, nach abzug hiebeschatzes und dergleichen p. auf 157 rthl. festgesetzt, wobeÿ

und wan die gantze schuldfoderung Meÿerzinßen genau waren gerechnet worden, so dan Sie noch 100 rthl. mehr zu bezahlen schuldig geblieben, sollte dahero viell mehr dem Hern Amtmann Bosen denken, das er So gelinde mitleÿdig mit ihnen, und zwarn auf zureden dießes amts verfahren hätte, dahero sie mit dergleichen blamie- und lügen Vorstellung zurück bleibe und Sr. Excellence p. nicht incommodiren sollten, dan wan es Verlanget würde, man abseiten dießem Amte so wohl seines des grotians als ihres der frauen verhoffen irrespectuens und brutal Betragen zu steur der warheit

attestiren könnte und müste.

Das weib nun welches besoffen in Brantwein
erschien, wollte keine raison nach vermahnung
annehmen, und ging davon.

Die schriftt gegen dießes Amt ist von selbigen
qualibre, sie sollen aber beyde den verdienst
und warheit gemäß so gestrigelt werden, das
ihnen künfftig der geschmack zu dergleichen fernern
lügen schriftten vergehen solle.

Copia.

Hochwollgebohner Herr

Gnädiger und hochgebietender herr
Geheimbte Raht und Großvoigt von
Steinbergen.

Ew. Hochwollgebohrnen Excellence thue hiedurch demutig bitten und anflehen, mir doch in gnaden als ihr meyer nicht gantz zu unterdrücken, da ich nun dißerhalben beÿm Churfürstl. Ambt gronau verklagt worden, wegen rückständige zinßen mit gelde zu bezahlen ad 157 rthl. und solche Summa in Eins zu bezahlen, nun befinde nicht nicht in stande solche summa baar zu erlegen indem leyder gottes seithero beträngte Jahren gewesen, und noch anhalten, als wollen Ew: hochwollgebohren Excellence doch an dero Jhren unterthänigen Knecht barmhertzigkeit Erweisen, doch nicht zu strenge mit mir zu verfahren gott der allerhöchste wird Ew: hochwollgebohren Excellentz den Seegen tausentfältig wiedergeben, will auch mich nicht in geringsten dawidersetzen, sondern oben Erwehnte 157 rthl. gütlich annehmen, bitte aber hiebey Ew. Hochwollgebohren Excellence das man mir hinwiederum dasjenige nicht

absprechen tähte, waß mich von alten herkommen zu komt, alß Jährlichen Hueffe Schatz, Jährlich 2 rthl. 18 mgl. welchen ich in 21 jahren nicht Bekommen, welches trägt Summa 52 rthl. 18 mgl. welches ich allezeit Eydlich darthun kann, auch Von langen jahren kein remission erhalten, waß nun Ew. Hochwollgebohren Excellence, alß Mein gnädigster guthsherr und Vatter vor seinen meyer doch beÿ Ehren und brod zu laßen, indem bekanter maßen, laut meines Meÿerbrieffes ich keine schulden machen soll, auch nichts davon versetzen soll, nun habe müßen

aus noht ein stück land an des gnädigen
Herrn schaffmeister zu Brüggem versetzen müssen,
weilen mir ein Pferd gestürtzet, nun reizet
mich der herr Amtman Bonsen selbst darzu
an geld zu erborgem, weilen die Kirche zu Brüggem
200 rthl. arm geld hatt, selbige ich annehmen
soll, und selbiger mit 10 rthl. Jährlich verzinßen
soll, womit ich den gnädigen Herrn bezahlen
da aber der herr Amtmann dabey erwehnet,
das dießes dan meine letzte hinfahrt wäre,
weilen bun dießes niemandt kan wieder loeß

werden, alß habe mich so gleich resolviret es nicht
anzunehmen, Es wird gott der Herr ja sorgen
vor mich un die meinigen.

Gelaget demnach unßer Beyderseitigen Bitten
und flehen, uns dieße restirende schuld in
gnädigsten willen zu erlaßen, wir verpflichten
uns Beyderseits Eydlich anzuloben küfftige Jahre
richtig einzuhalten, will auch keine remission ver-
langen seyn, es seye dan, daß gott der Herr
wird eine straffe herunter schicken, die fruchte
zu verderben, solche große gnade werden wir
zeitlebens rühmen, und erwarten vom Ew.
hochwollgebohren Excellenz eine gnädige resolution
uns doch nicht in die Armuth zu stürtzen, da
doch anjetzo winßelen und weheklagen wegen
armuht und theurer Zeit, welches gott dem
allerhöchsten, und meinen gnädigen herren
wird Erbarmen.

worüber p.

demühtige gehorsamste Höchstflehentliche
Bitte, an Jhro hochwollgebohren Excellenz

Gnädigen herren geheimbten Raht, und
Großvoegten von Steinbergen
abseiten

Sr: hochwollgebohren Meÿer Heinrich
Grotian in Rheden.

Ew: hochEdellgebohren ergern sich nur nicht darüber
und laßen wie dießes ambt die gelaßenheit
und warheit der sachen den vorzug.

ich sagte noch zu der grotianischen Pfuÿ schämet
euch das ihr die Milde und gutheit des herrn
Ambtmann Bosen so unerkentlich ausbrauchet
ingleichen dießes Ambts.

ich hab übrigen die ehre nebst gehorsampl.
empfehlung mit allen hochacht stets zu seÿn

Ew. HochEdellgebohren p.
gehorsamsl, diener

Pf. de Turck mppria

Gronau d. 8^t.
mertz 1757

Copia
Churfürst. Cöllnische p.p.

Churfürstl. Regierung muß hirdurch in meiner Noht dehmütig anflehen, und bitten, da ich in begrif gewessen Jemandten an meinen gnädigen Guthsherrn zu senden, und ihn Bitten zu laßen, in der güte mit einander zu handeln, weilen aber Churfürstl. herrn Beambten mir hierzu keine zeit vergönnen wolten, sondern mich als morgen freytag wieder mit arreste belägen wollten, in dem der H. Amtmann Bosen die sache gerne zu stränge treibet, und von meinen Vorhaben, Vileicht etwas nachricht erhalten, als habe durch bittliches schreiben herrn drosten ersucht, so lange mich in ruhe zu laßen bis dahin, weilen ich meine Klagsachen Churfürstl. Regierung übergeben und von meinen gnädigen guthsherrn erst vernehmen wolte, auf was ahrt wir unß vergleichen könnten, indem der gnädige herr so woll mir, als ich ihn schuldig, der Hr: Droste aber will hirin seinen

Vorgesetzten willen erfüllen, weilen er sich zu Banteln verlauten laßen, weilen ich noch nicht arm, sondern nur so klein machen wollte wie ein Wurm an zaume; gelanget demnach mein dehmütiges Flehentliches Bitten, Churfürstl Regierung wolle doch so gnädig seyn, und mit Hirin zu hülfe kommen, mit einen Befehl an den herrn Drogen, die sache so lange bey seiten zu stellen, bis ich erst nachricht von Meinen gnädigen guthsherr erhalten, und fürchte mich dießerwägen ich mögte widerum in 23 rthl. unkosten Ersetzet werden, ge- tröste mich gnädiger erhörung.

An
Churfürstl. Cöllnische hochstiftthildesh. Regierung
demühtiges hochflehentliche Bitten
abseiten

Henrich grotjans in Rheden

Præs: d. 3ten martij

1757

Suplicant hätte beÿ dem fürstl. Ambte gronau
sich zu melden, alß welches ihn wieder die
rechte, und landesordnung nicht zu beschweren
hiedurch angewiesen wirdt, Resolutum
in Consilio Hheim ut Supra.

.. Meÿer mppria

A Monsieur
Monsieur Bonsen Bailiff
de son Excellence Montgs. Le
Baron de Steinbergen p.

à

Brüggen

Cito

Churfürstl. Cöllnische zum Hochstiftt Hildeheim-
schen Amt gronau hoch- und wohl

d.d.d Brüggen
den 18. Octobr.
1758

verordneter herr Drotse und Amtmann
hochwohlgebohren p.
wohlgebohrner p.
Hochgeehrtete Herren !

Beÿgehender Extractus sub
O. ergibt des Mehrern, was
der Meÿer hanß hennÿ grotjahn
zu Rheden abermahls an seinem Canone vom
vorigen Jahre in Rückstand ge-
blieben auch vermöge Extracts
sub E. des am 26. Nov: 1756
getroffenen gerichtl. Vergleichs
wegen restirender Meÿerzinsen,
beÿ Verlust der Meÿerstatt
binnen 8 Tagen p.p. abzutragen
versprochen.

Wan nun derselbe, letztern
Vergleiche bis dato im ge-
ringsten nicht nachgelebet,
auch beÿ demselben alle
gütliche Erinnerungen nichts
fruchten wollen, beÿ deßen
dissoluten haußhalt aber
durch eine fernere Nach-
sicht derselbe nicht ge-
beßert und der schuldige

Abtrag, je länger je mehr
ohnmöglich gemacht werden
würde, indem nunmehr
auch noch die Meÿerzinsen
als 8 Mltr. Rocken 8 Mltr.
Gersten und 8 Mltr. Hafer
nebst 6 Hünern und
6 Stiege Eÿern von

diesem 1758sten Jahre
darzu kommen.
So sieht man sich genö-
thiget auf die Abmeÿerung
des Hennÿ Grotjahns um
so mehr zu inhæriren, da
derselbe vermöge des
obangezogenen gerichtl:
Vergleichs vom 26. Nov.
1756 puncto 6^{to} damit
friedlich, und will
solche nunmehr sonder
anstand gewärtigen damit
man endlich einmahl zur
zahlung gelanget und
der hof mit einen andern
tüchtigeren Meÿer besetzt
werden kann.
De super decenter implo-
rando

H. Bock

P. S.

Da auch Grotjahn wegen säumi-
ger Abtragung der Meÿerzinsen Un-
kosten verursacht; so wird Speci-
fication sub f hiebey angeschloßen und
um deren adjudication gebethen

Extract Brüggischen Korn Re-			
---------------------------------	--	--	--

gisters	Rocken		Gerste		Hafer	
	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
Hanß Hennÿ Grotiahn zu Rheden restiret de Mich: 1757 An Hünern und Eÿern de Mich: 1757 6 Stiege Eÿer und 6 Stück hüner		5	8		8	
extrahiret Brüggen den 12. Octobr: 1758						
J. C. Ludewig						

Extract Aus dem am 26. Nov. 1756 mit Hanß Hennÿ Grot- jahn zu Rheden wegen resti- render Meÿer zinsen, ge- troffenen gerichtlichen Ver- gleiches	Geld			Rocken		Gerste		Hafer	
	Thlr	gr.	d.	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
Vermöge dieses Vergleichs hat sich hanß Hennÿ grotjahn puncto 6to beÿ Verlust der Meÿerstatt verbindlich gemacht: puncto 2 ^{do} binnen 8 Tagen zu lieffern 3 ^{tio} wegen resti- render Meÿer zinsen Neu Jahr in einer Summa zu bezahlen	157	12	4	8		4	4 ² / ₃	8	
Brüggen den 12. October 1758									
J. B. Block									

Specifivation des von Hans hennie
grotjan zu Rheden verdienten

deserviti und notariats gebühren.

- 1.) bin vorgedachten grotjahn am 20^{ten}
dieses nach gronau gewesen, um vor
selben wegen des begangenen
versehens zu hollicitiren, und
etwanige nothurfft vorzubringen
davor 1 thlr. 12 gl.
- 2.) wo confirmatione obligatio-
nis d. 1^{ten} jan: 1757, und
abnehmung des Eýdes von
grotjans Ehefrauen, Inhalts
welchen Sie Ihrer beneficien
sich begeben 1 thlr.
Summa 2 thlr. 12 gl.

F. R. Völgner mppria

Vorstehende Rechnung haben mir der
H: amtmann Bonsen richtig bezahlet,
und sind solche grotjanen zu deconetiren.
Brüggen d. 20^t dec: 1756

F. R. Völger mpria

vorstehende Rechnung haben mir der
H: amtmann Bonsen richtig bezahlet,
und sind solche grotianen zu econetiren.
Brüggen d. 20^t dec: 1756

F. R. Volger

Rechnung
Waß ich auf Oxquion zu Rehden auf

Grotians hoffe gewesen bin alß zu 5 ½ tag
 æ 6 gl. thut 33 gl.
Laut. 33 gl.

Vorstehendt 33 gl. Sind mir von den
 H. Verwalter richtig bezahlt worden
 Bescheinige hiemit Brüggen d. 4^t
 December 1756

Albertz Burgtorff

Noch 2 Wege bezahlt mit 6 gl
 u. dem gronauischen UnterVogt 12 gl.

Daß der Herr Amtmann Bonsen
 zu Brüggen in Sachen Sr Ex-
 cell. des Herrn geheimbten Raths
 und GroßVoigten von steinber-
 gen Mir heut dato für die am
 20^t. hujus vorgenommene Jnven-
 tarisis- und Versiegelung des
 Grotians zu Rheden Boden
 und Scheuere auch pro riis p. in
 allen außzahlen laßen 2 rthl.
 Ein solches haben hiemit qui-
 tirend bescheinigen sollen
 Gronau d. 26t. 9 br. 1756

T. Zeppenfeldt mprria

Extract			
Brüggischen Korn Registers	Rocken	Gerste	Hafer

Hanß Hennÿ Grotiahn	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
Zu Rheden restiret de Mich: 1756 de Mich: 1757 an Hünern u. Eÿer de Mich: 1756 6 Stge. Eÿer 6 St. Hüner de Mich: 1757 6 — 6 —	8	5	4 8	4 ² / ₃	8 8	
Summa 12 Stge Eÿer 12 St. H:	8	5	12	4 ² / ₃	16	
extrah: Brüggen den 26 ^t Septbr. 1758 <p style="text-align: right;">J. C. Ludewig</p>						
Not: Jst nur von ao: 1757 eingegeben 6 Stiege und 6 Hüner Weil die Zinse de ao: 1756 bereits im vergleiche befindlich. NB. diesen Extract habe nicht am 26 Sept. sondern erst am 12. Octobr: 1758 erhalten Bock		5	8		8	

Höchstgenüßigste Imploration und Bitte
Mandatarii

Sr Excell. d.H^{rn} g**h**bt**e**n R**a**ths und
Groß Voigts von Steinberg Kl^m

contra

Deß**e**n morosen Me**y**er

Hanß Henn**y** Grotjahn in Rheden

Bekl^{ten}

hat Anlage O. er D item f

Hierauf ist decretieret

Pst: Gronau von 17. Nov: 1758 dieses wird Bekl^{ten}

Grotjahn nachrichtl: communiciret mit bescheid:

Sich hierüber binnen nechsten 14 Tagen ab in-
sinatione hujus sub præiudicio hinlänglich
vernehmen zulaßen, in Entstehung deß**e**n
ex actis ferner rechtlicher bescheiden folgen
und erkannt werden soll, was Recht ist
Decret Gronau ut supra.

Pf. de Turck

dieses ist bekl^{ten} Grotjahn ge-

hörig insinuiret Gronau den 27. Nov:

1758

T: Zeppenfeldt

Not:

3 gr: den Unter Voigt bezahlet

Churfürstl. Cöllnische zum hochStift
Hildesheimschen Amt Gronau hohe und

wohlverordnete Herr Droste und
Amtmann.

Hochwohlgebohrner p.
Wohlgebohrner p.
Hochgeehrteste Herren !

der am schluß besaget in mehreren
daß Hanß Hennÿ Grotjahn
die diesseitige am 18. Octobr:
a. p. eingerichtete höchstgenüßigte
Jmploration und bitte cum
decrete am 27. Nov. daraus
gehörig insinuiret worden,
da nun Hanß Hennÿ Grot-
jahn dem judicato bis dato
nicht gemäß gelebet;
Als bittet Mandatarius
des Herrn ghbten und
groß Voigts von Steinberg
Excell. nochmahls wie
vorhin gebethen, nunmehr
sonder anstand in contumaciam zuerkennen
De supra p.p.

Accusatio contumaciæ
cum pestito

Mandasarii
Sr: Excell. des Herrn geheimden Raths und
Groß Voigts von Steinberg Kl^{em}
contra
deßen morosen Meÿer
Hanß Henenÿ Grotjahnen in Rehden
Bekl^{ten}
hat Anlage

Not: den 18, Jan: 1759 mit
dem Pförtner an dem Herrn Amtmann
de Turck gesandt.

Insonders HochgeEhrtester Herr !

Beÿgebogen folget das Doc. ins. contra Grotian
und da ich bereits d. H. Amtschr. das Commissorium
zugefertigt, so werden Ew. HochWohlgebohren
Belieben bey denselben die vollenziehung beliebig
auch zu befordern, das gedroschene Korn
soll nach Brüggem geliefert werde, d. H.
Amtschr. wirdt diese woche ohne dem mit
einer ihm aufgegebenen Commission, einer
an mich von Churfürstl. Regierung erhaltener verordnung
Betreffl. zu Sie kommen, und Conferiren
Auch mit übrigen adlichen gerichtten und clöstern p.
es sihet wunderlich aus beÿ scharffer exemtions straff
So wohl Amts- alß adliche dörfern wegens
hergeben sollen auf heut d. 29t. zu Einbeck
aufzuladen und von da nach Holtzminden
zu fahren, ist alßo nun nicht gut, das ich
Brüggem zur Holtzfuhr mit durch genommen
habe, die wegen nach Einbeck hab bereits
gestern bereden laßen, Rheden hab auch
dasmahl damit nicht beschweret, ich empfehle mich
gehorsaml. und hab die schon mit aller hochachtung
stets zu seÿn.

Gronau d. 29^{ten} Jan:
1759

Ew. Hochwohlgebohren p.
gehorsam. Diener
Pf. de Turck

A Monsieur
Monsier Bock Secteraire
Et justiare de son Excellence
Montgs. Le Baron de Steinbergen p.p.
à Brüggem

Copia

Accusatio contumaciæ cum petito

Mandatarii

Sr Excell. des Herrn geheimden Raths
und Großvoigt von Steinberg Kln

contra

deßen morosen Meÿer Hanß Hennÿ

Grotjahnen in Rheden Bekla

hat Anl. d Anl. ist Bescheidt de 17t 9 br. ne: act. 17

Pftm Gronau d. 18t Jan: 1759

Bescheidt

In sachen des Herrn geheimten Rahts und GroßVoigten von Steinbergen Excell. zu Brügggen Kl. entgegen dero Meÿer Hanß Hennÿ Grotjahn zu Rheden Bekl. wird diesem gegenseitige accusatio contumaciæ zur nachricht communiciret, mithin nach maßgabe derer in dieser sach ergangenen und entlich in contamaciem hiemit für Beschloßen angenommenen acten zum Bescheid ertheilet.

Daß nachdem Bekl. Von dem Besage prot. tom 26t Nov: 1756 Nr: act: 4 liquidirten rückstande so wenig den gehörigen und Vergleichmäßigen abtrag gemachet, alß wenig auch in ansehung der ferner weitigen Meÿergefälle richtigkeit Beschaffet hat, solchemnach nunmehr der rig: dicti: prot: auf sothanen fall von den H. Kln. sich reservirten und von Bekln. sich selbst auf erlegten abmeÿerung statt zugeben; und Bekl. anbeÿ in erstattung der von H. Kl: nr: act: 12 designirten 6 rthl. 15 gl. Kosten zu Vertheilen seÿ, gestalter in ansehnung gesamter

rückständigen forderungen. Zu des Hr. Kl. mehrern nötigen sicherheit sie durch zugleich Verläufig der arrest, über des Bekl. annoch in der scheuere und auf dem Boden etwa Vorräthigen Korn - fruchte verhenget und mit ausdröschung des Korns zu Verfahren ist. Zu deßen Bewürkung Commissio auf dem Amtschr: Zeppenfeldt

erkant wird. Decretum Gronau
ut supra.

Pf. de Türck

Jnsinuirt Bekln. Hanß Hennÿ
Grotian in Rheden d. 29^{ten}
Januarÿ 1759

T. Zeppenfeldt

Cop: Decreti

cum

Doc: insen:

bezahlet

3 ggl: Decrets Geb:

1 ggl: 8 d. dem Voigt

Es ist mit diesen offenen Brieffe
kundt und zu wißen wehm eß

zu nötig wissen ist, daß nemlich
auf ansuchen an Wilhelm opperman
alß einwohner und Kohtsaß in
Brüggen, beÿ selben angelanget das
er müchte mir 2 rthl. reichsthaler
vor strecken, welches er dann mir nicht
abgeschlagen und gesaget ia ich will
euch loß kaufen, aber mit diesen
beding. ihr müßet mir eine
Versicherung geben, damit ich
weiß woran ich oder die meinigen
sich halten können, alß verschrieben
selben von meiner inhabenden
lendereÿ, so in brüggischen felde
belegen und nahmentlich alß ein
morgen und ein halb Vorl. so beÿ
schwischen Namentl. Johann Klingenbiel,
und Hanß Heinrich Platen belegen

selbiges stück vndt in seinen
Nutzen zu gebrauchen alß neml.
Von dato Anno 1754 biß de
Anno 1764 dem selbige Jahr
Nun verlauffen so habe selben
seine 25 rthl richtig bezahlt und
mein Landt also wiederzu
mir nehmen so ist aber dieses noch
zu Erferen, damit mein gnädigster
Gutsherr auch hören soll, daß ichs
nicht übell angewendet, sondern
selbiges geldt mühsam legen
zum behuef des saats aber
gebrauchen, zu mehrer beglaubigung
ist diese vorgesetzte schrift von
unß beÿden selbst eigenhendig
unterschrieben, wie auch von

seiten Grotianß alß seinen
Eltesten sohn mit unterschrieben

So geschehen d. 13. April 1754

Hanß Henny grottejan
mein ner Eingen hantt
Johan heinrich grottean
alß Sohn

Willen daß gegentheil schreibenß
unerfahren und selbiger seinen nahmen
nicht selber schreiben, alß unter zeichnet
er mit dieses mit seiner eigenen handt
mit dreÿ Creüzen + + +

Jch Ende unterschriebener uhrkunde und
Bekenne hiemit, daß ich mich mit grotian
wegen Vorstehender obligation, dahin ver-
glichen: gestalten ich nebst disjährigen
Aberndtung des mir antichretiee ein-
geräumten Lands mit 5 rthl. 18 gl. schreibe
fünff thaler achzehn mgl. friedl. zu seÿn;
und da mir untern heutigen Dato
an dem Hrn Secretario Bock
obgedachte 5 rthl. 18 mgl. richtig
bezahlet worden. So verspreche Er
nach abtretung des quæst. wo des
solches zu seiner des grotians disposition
liegen zu laßen, Brüggen den 17^{ten}
Martii 1759. Und weilen ich schreiben unerfahren
So habe dieses von dem Adv: Poreet in meinen Nahmen
Unterschreiben laßen. Wilhelm Oppermann

Versicherungß
Brieff über

1 morgen und
½ Vorl.

Not: 5 ½ rthl.

Demnach ich Hanß Heinrich Grotjan
Ackerman in Rheden, mit genehmhal-
tung meiner Frauen Anna Chatarina Haufus²
dem Schaaffer Knecht Hanß Heinrich
Rößig aus Brüggen, gebehten
mir 40 rthl. Schreibe Viertzig rthl.
zubezahlung eigener Schulden zu
leihen; wogegen ich demselben
eine Morge landes zu seinen
gebrauch und Nutzen, an Scham-
berge zwischen Heinrich
Kreht und dem H. Pastor belägen
vor die Jährlichen Zinßen einthun
auf 3 nach ein ander folgende Jahre
als von Petri 1751 biß Petri 1754;
und ich gehalten seyn will, alle
mahl dem selben daß Capital
wieder zubezahlen ohne dem ge-
ringsten decord: und bevor
Creditor sein geld nicht wieder

von mir Empfangen hat, soll er nicht
gehlaten seyn, mir diese vor er
wehnte Morge Landes wieder
ein zu reumen; alles ohne Arge-
list und gefehrde.

Rheden dem 18^{ten} Febr. 1751

Hans Hennÿ grotten Jahn

Dieser Contract ist gegenwart

² Richtig: Hobuß

Zweyer zeügen nemlich dem Verwalter Kuckuck und Harm Rosenbusch; dem Schaaffer Rößing übergeben worden.

Kuckuck

Da diese Verschreibung auff 24 rthl. schreibe Vier und zwanzig Thaler verglichen worden und gegen Bezahlung gedachter Summe Rößig den Morgen Land wiederum abzutreten versprochen, hiebey auch nichts Erhebliches zuerinnern, so wird solche hiemit von Gutsherrn und ge-

richtswegen | : salvo jure tertii confirmiret Siegl. Brüggen den 20. Junii 1758



Adel: Steinbergl.
Gericht hieselbst

J. G. Bock

Daß mir vorstehende 24 rthl. von d. H: Secretarie Bock wiederum richtig Bezahlet worden und also an den mir verschriebenen Morgen Land nichts weiter zu pratendiren habe Bescheinige hiemit.

Brüggen den 8 Mart: 1759

Hanß Heinrich Rößig

Albrecht Schwetgen als Zöhge

Nro:

Auf mein wiederholtes

Anhalten beÿm Amt
Gronau, ist nun des Meÿer
Grotjahns Scheure zu Rheden
in gegenwart des Ver-
walter Ludewigs durch den
Amtschreiber vorige
Woche versiegelt und
erstern die Schlüssel zu-
gestellt worden, um dre-
schers darin zulegen.

Hierauf nun hat sich Grot-
Jahn gestern dahin erkläret
die bis incl: 1756 vor Geld
behandelte Meÿer zinsen p.p.
völlig zu bezahlen und darzu
das armen Capital | welches
in vorig jähriger Caßen
Rechnung pag: 8 mit in
Einnahme gebracht und
berechnet habe, weil solches
nicht wieder unterge-
bracht werden können
und also bis hero vom Adel:
Hoffe mit 10 rthl. jährl:
verzinset worden | auff-
zunehmen und zu verzinsen

folgich damit obegedachte
Meÿer - Zinsen, Meÿer Geld
und aufgelauffene Un-
Kosten, bezahlen will, es
ist auch bereits vor 2 Jahren
deshalb eine bündige Obli-
gation aufgesetzt, welche
aber Grotjahn damahls nicht
ausstellen wollen, worinnen

zugleich die Frau ihrer weiblichen beneficien eydlich entsaget. Wenn nun jetzo diese obligation im Amte Gronau vorgetragen und confirmiret wird, so würde man wegen dieses Capitals gnungsam gesichert seyn, da sonsten auf diesem Hoffe keine dringende Schulden hafften, außser daß auf die Jahre 1757 und 1758 annoch 12 Mltr. Gersten und 16 Mltr. Hafer Meyer zinsen restiren, worvon Grotjahn, wenn er mit den Übrigen alten resten Richtigkeit machet, wegen der Kriegs Troublen, von Ew: Excellence einige Remission zuerhalten hoffet. Auf diese Weise würde

vor ziemlich alte Reste und zwar:

	67 rthl. 27 gr.	vor Rocken
	71 rthl. 21 gr. 4 d.	vor Hafer
	16 rthl.	zwey mahliges Meyer Geld
und	6 rthl. 15 gr.	in anno 1756 aufgelauffene Unkosten

Also zusammen 161 rthl. 25 gr. 4 d. in die Brügische Haußhalts Register bezahlet werden, und darf auch künfftig das armen Capital vom Adel: Hoeffe nicht mehr verzinset werden:

*ich bin von dieser
gantzen Einrichtung
zufrieden; obgleich
die auf mein solches Un-
lehn des fast mit 10
thl. zinsen beschweret
und einen er mehr
deferiorirt wird.
Hannover d. 8. Mart.
1789 Steinberg*

da nun dieses Ew: Excellence
gnädigsten Jntention gemäß
so bin entschloßen die
gemeldete obligation aufm
donnerstag im Amt Gronau
confirmiren zu laßen, und
als denn Grotjahnen die
Scheuren Schlüssel wiederum
zuzustellen, welches hoffentl.
Ew. Excellence gnädigst
approbiren werde.
Dagegen aber müssen diese
200 rthl. aus der Caßen Rech-
nung, worinnen solches vom
Jahr berechnet, wiederum be-
zahlet werden. Brüggen
6. Mart. 1759 J. G. Bock